books2ebooks.eu

Rummel, Karl von

Lineamente einer Criminal-Prozess-Ordnung für Livland : [mit einigen Ausführungen] : Dorpat, den 31. Januar 1864 : [Gedr. als Manuscript für die Glieder d. Livl. Adelsconventes u. Landtages] / [von C.

[Dorpat]
1864

Tartu Ülikooli Raamatukogu: Est. B-252

e-raamat EOD kaudu
eBooks on Demand
Digitaalkoopia
Tartu Ülikooli Raamatukogust
TARTU ÜLIKOOL
RAAMATUKOGU

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitöötlusprogrammidesse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- Tingimused inglise keeles: http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html
- Tingimused saksa keeles: http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.
Lisainfo aadressil: http://books2ebooks.eu

Gedruckt als Manuscript für die Glieder des Livländischen Adelsconventes und Landtages.

Estica
B-252

Lineamente

einer

Criminal-Prozess-Ordnung

für

Livland.

(Mit einigen Ausführungen).

Eine auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhende Criminal-Prozeß-Ordnung für Livland ist entsprechend dem Gange der Rechtsentwickelung und dem gesammten Rechtszustande in dieser Provinz nur der Art zu construiren, daß die bisherige Ordnung, unter Ausscheidung dessen, was veraltet und abgestorben oder dem Zeitbewußtsein entfremdet, überhaupt der Beibehaltung nicht werth ist, mit der Theorie des neueren deutschen Criminal-Prozesses in Verbindung gebracht wird, — dabei berücksichtigt die Grundsätze und Einrichtungen des Fundamental-Reglements zur Umgestaltung der Rechtspflege in Rußland, so weit dies durch die Zusammengehörigkeit mit dem Reiche geboten ist.

Zweckentsprechend erscheint bei solcher Arbeit der Anschluß an eine der neueren, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhenden deutschen Criminal-Prozeß-Ordnungen.

Da für die Anwendung von Schwurgerichten die im Interesse der Rechtspflege zu stellenden Bedingungen zur Zeit nicht in befriedigendem Maaße vorhanden, außerdem ihr Hindernisse entgegenstehen, deren Beseitigung zur Zeit nur mit Schwierigkeit, zum Theil kaum möglich, — sonach die Einführung von Schwurgerichten noch nicht an der Zeit erscheint: können rücksichtlich solchen Anschlusses von jenen deutschen Criminal-Prozeß-Ordnungen nur diejenigen in Betracht kommen, die das Institut der Schwurgerichte nicht angenommen haben. Unter diesen erscheint als die vorzüglichste die im Königreiche Sachsen geltende, — sie ist daher für den Anschluß zu wählen.

Voraussetzungen.

Die richterliche Gewalt ist getrennt von der executiven, administrativen und legislativen. Cf. I, 1 des Fundamental-Reglements ꝛc. Ausnahmen bei den Gemeindegerichten und rücksichtlich der Vollstreckung der Entscheidungen.

Von der richtenden Gewalt ist gesondert die anklagende, das Anklage-Amt. cf. II, 3. Ausnahmen bei Verbrechen oder Vergehen von geringerer Wichtigkeit.

Est. B
3944

Die richtende Gewalt steht ohne jede Einmischung der administrativen Gewalt den richterlichen Autoritäten zu. cf. II, 5.

Mit richterlicher Gewalt sind bekleidet: die Gemeindegerichte, die Kirchspiels- resp. Stadtgerichte, die Bezirksgerichte, die Justiz-Palate, und, in der Eigenschaft eines Cassations-Hofes, das Obertribunal. cf. I, 2. 4.

Das Anklage-Amt ist anvertraut den Staatsanwälten. cf. II, 4.

Der Berufskreis der Gemeindegerichte, Kirchspiels- resp. Stadtgerichte und Bezirksgerichte ist durch besondere Bezirke bestimmt; die Competenz der Justiz-Palate erstreckt sich auf die ganze Provinz mit Einschluß Oesel's, — die des Obertribunals, das seinen Sitz in Dorpat hat, auf alle drei Ostsee-Provinzen. cf. I, 3. 4.

Gemeindegerichte, Bezirksgerichte, Justiz-Palate und Obertribunal sind collegialisch zusammengesetzt; die Kirchspiels-, resp. Stadtgerichte handhaben die Gerichtsbarkeit als Einzelrichter. cf. I, 5.

Gemeindegerichte, Kirchspiels- resp. Stadtgerichte, Bezirksgerichte und Justiz-Palate prüfen die einzelnen Fälle ihrer Beschaffenheit nach; das Obertribunal als Cassations-Hof entscheidet nicht über das Wesen der Sache, sondern überwacht die genaue Beobachtung der Gesetze und ihre gleichmäßige Handhabung durch alle richterliche Autoritäten der Ostseeprovinzen. cf. I, 6.

Zur Führung der Untersuchung bestehen in bestimmten Districten der Bezirke der Bezirksgerichte Untersuchungsrichter, als selbstständige Beamte. cf. I, 7. Sie haben auch, dazu aufgefordert, die Vollstreckung der Criminal-Urtheile. cf. I, 9.

Bei den Bezirksgerichten, der Justiz-Palate und dem Obertribunale befinden sich:

a) Staatsanwälte und deren Gehülfen, — deren Thätigkeit sich ausschließlich auf Geschäfte des Justiz-Ressorts bezieht,
b) Kanzleien, — für die Geschäftsführung,
c) Advocaten,
d) Auscultanten, für die Aemter der Justiz-Verwaltung. cf. I, 9. 47.

Bei den Gemeindegerichten Schreiber, bei den Kirchspiels- resp. Stadtgerichten Notaire, bei den Untersuchungsrichtern Protocollführer, bei den Staatsanwälten Schriftführer.

Die Stellen der Vorsitzer und Glieder der Bezirksgerichte, der Justiz-Palate und des Obertribunals, der Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und Secretaire der Kanzleien werden nur mit solchen Personen besetzt, welche nachweislich juristische Bildung erhalten haben. cf. I, 66, — Kirchspiels- resp. Stadtrichter vorzugsweise mit solchen Personen.

Die Vorsitzer und Glieder der Gemeindegerichte, Bezirksgerichte, Justiz-Palate und des Obertribunals, die Untersuchungsrichter und die Kirchspiels- resp. Stadtrichter können nur auf ihre Bitte verabschiedet (Ausnahmen hinsichtlich der auf bestimmte Zeit gewählten), nur mit ihrer Zustimmung

aus einem Wirkungskreise in einen anderen versetzt werden. Eben so werden dieselben nicht anders vom Amte entfernt, als wenn sie unter Gericht gestellt, — oder gänzlich aus dem Dienste ausgeschlossen, als nach gerichtlichem Urtheilsspruch. cf. I, 67.

Alle Verbrechen oder Vergehen der Personen aller Stände gehören: vor ein Bezirksgericht in erster Instanz, vor die Justiz-Palate in zweiter Instanz, vor das Obertribunal als Cassations-Hof. cf. I, 22; II, 11. 14. 18. 22. 23, — so weit nicht Ausnahmen nach der Zuständigkeit:

der Gemeindegerichte,
der Kirchspiels- oder Stadtgerichte. cf. II, 19. 20,
der Justiz-Palate. cf. II, 22.
des Obertribunals. cf. II, 23.
der Universitäts-Behörden,
der Consistorien,
der Militair-Behörden.

Den Gemeindegerichten sind zugewiesen: diejenigen strafwürdigen Handlungen der Bauern im engern Sinne und anderer steuerpflichtiger Personen niederen Standes (die nicht örtliche Bürger oder Kaufleute) auf dem Lande und in den Städten, die bisher (nach den Bauer-Verordnungen) vor die Gemeinde-Polizei gehörten.

Den Kirchspiels- resp. Stadtgerichten, als Einzelrichtern:

1) Verbrechen und Vergehen (abgesehen von den dem Gemeindegerichte zugewiesenen) rücksichtlich deren nur auf vorhergegangene Klage von Privatpersonen eine gerichtliche Verhandlung gestattet, falls sie durch Vergleich beigelegt werden können. cf. II, 19 P. b.
2) Diebstahl, Betrug, Waldfrevel, Aneignung gefundener Sachen und andere ähnliche Verbrechen, wenn dieselben von Personen verübt worden sind, welche für dergleichen widergesetzliche Handlungen der Einsperrung ins Arbeitshaus unterliegen. cf. II, 19 P. c.
3) Andere minder wichtige Verbrechen und Vergehen, wenn die Strafe im Höchstbetrage unter 3 Monate Arrest oder 300 Rbl. cf. II, 19 P. a. (besser übrigens nicht die Strafe maaßgebend, sondern die Verbrechen selbst anzugeben, durch Anführung der Art. des Strafgesetzbuchs, und nicht categorienweise, sondern ihrer inneren Natur und Bedeutung nach, sowie nach ihrer Schwere dem Einzelrichter zuzuweisen).

Ausgenommen sind jedoch von vorstehenden Verbrechen und Vergehen diejenigen, welche nach den Gesetzen den Verlust des Rechts, Handel und Gewerbe zu betreiben, nach sich ziehen, oder mit Schließung bestehender Geschäftsbetriebe bestraft werden. cf. II, 20.

Der Justiz-Palate:

1) Amts-Verbrechen und Vergehen gewisser höherer Beamten,
2) Staats-Verbrechen und Vergehen der örtlichen Bürger, Kaufleute und aller Angehörigen der höheren Stände, abgesehen von gewissen Ausnahmsfällen.

Dem Obertribunal:

1) Amts-Verbrechen gewisser höchster Beamten,
2) Staats-Verbrechen und Vergehen in den angedeuteten Ausnahmsfällen.

Den Universitäts-Behörden: die in den Verordnungen für die Universität angegebenen Verbrechen und Vergehen der Mitglieder, Studirenden und Untergebenen der Universität.

Den Consistorien: die in den kirchlichen Gesetzen angegebenen Verbrechen und Vergehen.

Den Militair-Behörden:

Militair-Personen hinsichtlich aller Verbrechen und Vergehen.

Civil-Personen können dem Kriegsgerichte nur an den Orten übergeben werden, die sich im Kriegszustand befinden. cf. II, 117.

Civil-Personen, welche im Militair-Ressort (dem der Landarmee oder der Marine) angestellt sind, unterliegen der allgemeinen Criminal-Gerichtsbarkeit für alle Vergehen, welche nicht Verletzung der Disciplin oder des Militair-Dienstes betreffen; für andere Verbrechen werden sie vor das Kriegsgericht gestellt. cf. II, 118.

Das Verfahren ist in allen Sachen dasselbe, so weit nicht Ausnahmen nach den besonderen Bestimmungen
für gewisse Verbrechen und Vergehen. cf. II, 113 ff.
für gewisse richterliche Autoritäten.

Für Sachen, welche Verletzungen der in Bezug auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung geltenden Gesetze betreffen, bleibt in Bezug auf die Vorbeugung und Verhinderung von derartigen Vergehendie bisherige Ordnung des Verfahrens auf administrative Wege in Kraft; kommen dergleichen Sachen aber zur richterlichen Untersuchung, so werden sie nach den allgemeinen Regeln über richterliche Untersuchung und Aburtheilung behandelt; die Staatsverwaltung hat auf derselben Grundlage wie jede Privatperson zur Vertretung ihres Interesse einen eigenen Vertheidiger vor Gericht. cf. II, 114.

Alle Sachen, welche Vagabundiren, Hehlung von Läuflingen oder Deserteuren, sowie Verstümmelung behufs Befreiung von der Rekrutirung betreffen, werden vor den Einzelrichtern den Bezirksgerichten nach der allgemeinen Ordnung verhandelt. cf. II, 115.

Alle Verhandlungen über Verbrechen, welche von Einwohnern des Königreichs Polen oder des Großfürstenthums Finnland in Livland, oder umgekehrt von Einwohnern Livlands in jenen Ländern begangen sind, werden an dem Orte, wo sie begangen worden sind, verhandelt und nach den an dem betreffenden Orte gültigen Gesetzen, jedoch mit Berücksichtigung der den betreffenden Personen in ihrer Heimath zustehenden Rechte und Vorzüge beurtheilt. Hat eine und dieselbe Person in verschiedenen Theilen des Reiches, für welche verschiedene Gesetze gelten, verschiedene Verbrechen begangen, so competirt die Untersuchung und Verhandlung derselben demjenigen Gerichte, vor welches das schwerste dieser Verbrechen gehört. cf. II, 118.

Allgemeiner Theil.

Cap. I. Allgemeine Bestimmungen.

Niemand kann für Verbrechen oder Vergehen, deren Beahndung richterlichen Autoritäten zusteht, bestraft werden, wenn er nicht durch eine in Rechtskraft getretene Entscheidung von der competenten richterlichen Autorität zu der Strafe verurtheilt worden. cf. II, 1.

Verbrechen und Vergehen werden im öffentlichen Interesse zur Beahndung gezogen; — das Untersuchungs-Princip bleibt die Grundlage.

Das strafgerichtliche Verfahren setzt jedoch voraus einen Antrag auf Anwendung der Strafgesetze, gestellt von den hierzu beauftragten Beamten, von Amtswegen, oder, bei den Verbrechen und Vergehen, hinsichtlich deren die Schuldigen nicht anders als nach vorhergegangener Klage von Privatpersonen in gerichtlichen Anspruch genommen werden können, auf solche Klage. cf. II, 2; — die Form des accusatorischen Prozesses tritt mit dem Untersuchungs-Principe in Verbindung.

Alle im Strafverfahren thätigen Beamten und Behörden haben in ihrem Wirkungskreise einerseits von Amtswegen für Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen thätig zu sein und sebstständig zu handeln, ohne hiebei die Anträge des Verletzten abzuwarten oder auf sie beschränkt zu sein, — andererseits die Erforschung der thatsächlichen Wahrheit zum Zielpunkt zu nehmen und daher mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu erörtern und zu berücksichtigen.

Das Strafverfahren zerfällt in:

die Voruntersuchung, — die den Thatbestand zu erheben und die Anschuldigungs- und Entlastungs-Beweise so weit zu sammeln hat, daß über die Verweisung zur Hauptverhandlung Entschließung gefaßt und im Falle solche Verweisung die Hauptverhandlung selbst ununterbrochen abgehalten werden kann;

das Anklage-Verfahren, — die Prüfung der Ergebnisse der Voruntersuchung behufs jener Entschließung und diese Entschließung selbst;

die Hauptverhandlung (oder eigentliche Untersuchung), — die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Richter und auf Grund derselben die verurtheilende oder freisprechende Endentscheidung über die erhobene Anklage.

Dem Strafverfahren gehen voraus gerichtspolizeiliche Vorerörterungen; nach dem Ergebnisse derselben kann von der Voruntersuchung abgesehen, das Anklage-Verfahren verkürzt werden, eine unmittelbare Vorladung zur Hauptverhandlung statthaben.

Das Strafverfahren ist mündlich, jedoch mit Niederschriften.

Der Angeschuldigte erscheint in Person vor dem Bezirksgerichte bei der Hauptverhandlung, vor der Justiz-Palate in dem Verhandlungs-Termine, wenn seine persönliche Vernehmung für nothwendig erachtet worden ist. Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte und die Verhandlungs-Termine vor der Justiz-Palate, für mündliche Verhandlungen, zu denen der Angeklagte und der Staatsanwalt vor dem erkennenden Gerichte erscheinen können und mit ihren Anträgen und Ausführungen gehört werden, sind öffentlich. Außer dem Staatsanwalte, Verletzten, Angeschuldigten, Vertheidiger, Zeugen haben auch andere, jedoch nur erwachsene Personen Zutritt. cf. II, 60.

Der Gerichtsvorsitzende ist indeß befugt zur Zurückweisung Einzelner, wenn die Gefahr einer Ruhestörung vorliegt, und zu Maaßregeln behufs Vermeidung von Ueberfüllung des Gerichtssaals, und das Gericht kann, auf Antrag des Staatsanwaltes, Verletzten oder Angeschuldigten, sowie auch von Amtswegen die Oeffentlichkeit der Verhandlung ausschließen, wenn nach seinem Ermessen bei der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung des Schaamgefühls oder Gefahr für die öffentliche Ordnung zu befürchten ist oder sonst das Interesse des Staates solchen Ausschluß räthlich macht. Der nicht öffentlichen Verhandlung können jedoch gewisse Personen, außer den Betheiligten, beiwohnen, außerdem zu ihr von dem Gerichtsvorsitzenden gewisse Personen zugelassen werden.

Gegen den Ausschluß der Oeffentlichkeit kein aufschiebendes Rechtsmittel, sondern nur die gegen die auf Grundlage der geheimen Verhandlung gefällte Entscheidung zulässige Nichtigkeitsbeschwerde, dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten zuständig.

Jeder richterlichen Entscheidung muß eine mündliche Berathung der Richter, unter Leitung des Vorsitzenden, vorhergehen. Sie ist nicht öffentlich, im Berathungszimmer (oder im Sitzungssaale).

Hängt eine zu ertheilende Entscheidung von der Beantwortung mehrerer, sich gegenseitig bedingender Fragen ab, so ist der über eine der letzteren gefaßte Beschluß auch für diejenigen Gerichtsmitglieder, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben, bei ihrer Abstimmung über die anderen Fragen bindend.

In den Fällen, wo mehrere Meinungen in dem Gerichte sich bilden, von denen keine die Mehrheit des Collegiums für sich hat, genügt die relative Majorität nicht, sondern ist die sog. Combinations-Methode anzuwenden. (Gehen aber die Stimmen der Richter nur in zwei verschiedene Ansichten auseinander, so daß Stimmengleichheit eintritt, so wird diejenige Meinung maaßgebend, welcher der Gerichtsvorsitzende beistimmt (?) cf. II, 74.)

Der Richter ist, so weit er über thatsächliche Verhältnisse, oder über Schuld oder Unschuld, zu urtheilen hat, nur an seine, durch die vorliegenden Beweise gewonnene moralische Ueberzeugung gebunden. Bestimmungen über die Kraft eines ge-

richtlichen Beweises sollen bei der auf (moralische) Ueberzeugung der Richter zu basirenden Entscheidung nur als Richtschnur dienen. Die Formen, unter denen die Beweismittel erhoben werden sollen, so wie die Bestimmungen über die Zulässigkeit einzelner Beweismittel bleiben außerdem zu beachten. cf. II, 8.

Die richterlichen Entscheidungen werden theils mittelst Erkenntnisses, theils durch einfachen Beschluß, Entschließung ertheilt. Unterschrift.

Die richterlichen Entscheidungen sind dem genauen Sinne der bestehenden Gesetze gemäß zu fällen. Verboten ist es, die Aburtheilung einer Sache unter dem Vorwande von Unvollständigkeit, Unklarheit, Lückenhaftigkeit oder gegenseitigen Widerspruchs der Gesetze aufzuschieben. Für jede Verletzung dieser Bestimmung werden die Schuldigen in gleicher Weise wie für Justiz-Verweigerung verantwortlich gemacht. cf. II, 12.

Das Gericht hat zwar den Gesetzen gemäß die Strafe zu bestimmen, hat jedoch das Recht, bei Umständen, welche die Schuld des Angeklagten verringern, die Strafe um einen oder zwei Grade zu mindern, und darf, wenn das Gesetz für das Vergehen keinen niedrigeren Grad, als den angegebenen, bestimmt, auf die nächste Strafart übergehen; ferner darf das Gericht bei Seiner Kaiserlichen Majestät um Begnadigung eines Verbrechers sich verwenden, wenn dieser der Gnade des Monarchen für würdig erkannt wird. cf. II, 75.

Endurtheile werden vor ihrer Vollstreckung der Allerhöchsten Bestätigung durch den Justizminister unterbreitet:

a) wenn Edelleute, Beamte oder Geistliche zu einer Strafe verurtheilt worden, welche den Verlust aller Standesrechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge nach sich zieht,

b) wenn Jemand zum Verlust eines Ordens oder eines anderen Allerhöchst verliehenen Zeichens der Auszeichnung, oder eines solchen verurtheilt worden, das nur mit Allerhöchster Genehmigung getragen werden kann,

c) wenn eine Gerichtsbehörde für eine Strafmilderung, deren Decretirung außerhalb ihrer eigenen Competenz steht, oder für eine Begnadigung sich verwendet. cf. II, 112.

Entscheidungsgründe sind nur bei Erkenntnissen und abschläglichen Entscheidungen anzuführen; die der Erkenntnisse müssen auf die That- und auf die Rechtsfrage sich beziehen.

Die Bekanntmachung aller bei einer mündlichen Verhandlung beschlossenen Entscheidungen, insbesondere der Erkenntnisse in der Hauptverhandlung, müssen in öffentlicher Sitzung des entscheidenden Gerichts durch dieses selbst erfolgen; andere Entscheidungen werden durch den Gerichtsvorsitzenden bekannt gemacht, an der Gerichtsstelle oder durch abschriftliche Zufertigung. Regeln der Behändigung in letzterem Falle. In besonderen Fällen besondere Bekanntmachungs-Termine. Requisition zur Eröffnung.

Die Bekanntmachung der Entscheidungsgründe in öffentlicher Sitzung in dem Ermessen des Gerichts.

Jedes öffentlich publicirte rechtskräftig gewordene Urtheil

kann von der Behörde selbst, wie auch von Privatpersonen gedruckt und von letzteren in juristischen Zeitschriften besprochen werden, wobei jedoch der der Behörde und ihren Gliedern schuldige Respect beobachtet werden muß. Die gerichtliche Verfolgung von Verletzungen dieser Regel wird den Staatsanwälten der betreffenden Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht, ohne daß dadurch Privatpersonen das Recht, ihre Klagen über die ihnen zugefügte Beleidigung gehörigen Ortes anzubringen, abgeschnitten ist. cf. I, 62. Gleiches gilt von anderen den Betheiligten ausgereichten Actenstücken, sobald sie bei der öffentlichen Verhandlung verlesen worden oder die Untersuchung ihre Endschaft erreicht hat.

Gerichtliche Endurtheile, die bekannt gemacht, können nur auf dem besonderen Wege der Cassation abgeändert werden. cf. II, 14. Abänderungen in Schreibe- und Rechnungsfehlern ist jedoch zulässig.

Bei einer Entscheidung des Gerichts müssen die Richter in der durch die Gerichts-Verfassung bestimmten Zahl mitwirken, und außerdem ist erforderlich, daß die Richter, von welchen auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung ein Erkenntniß gefällt worden, der Verhandlung vom Anfange derselben an ununterbrochen beigewohnt haben, daher bei Behinderung eines Richters, der Verhandlung fernerhin beizuwohnen, ein anderer Richter, zur Erfüllung der gesetzlichen Richterzahl, hinzuzuziehen und die Verhandlung von Neuem zu beginnen. Zur Vermeidung dessen das Institut der Ergänzungsrichter.

Der Gerichtsvorsitzer hat die Aufsicht über Schnelligkeit und Legalität des Verfahrens der Behörde und die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in dem Sitzungslocale und in den unmittelbar angränzenden Localitäten. cf. II, 57. Vermöge der demgemäß ihm zustehenden Gerichtspolizei kann er bei eintretender Störung, nach seinem Ermessen, einige oder auf eine zu bestimmende Zeit sämmtliche Zuhörer aus dem Gerichtssaale entfernen lassen, auch die Verhandlung selbst schließen.

Das Gericht ist berechtigt zu Ordnungsstrafen, — Gefängniß bis — Wochen, resp. Verlängerung der Haft bis — Wochen oder Schärfung derselben, — gegen diejenigen, welche sich bei irgend einer gerichtlichen Verhandlung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen. Dagegen kein Rechtsmittel.

Gleiches Recht hat der Untersuchungsrichter, nur daß gegen seine Bestimmung Beschwerde zulässig.

Fristen, — deren Arten, Dauer und Berechnung.

Alle Verhandlungen über Verbrechen und Vergehen werden, ohne Erlegung irgend welcher Poschlinen, auf ordinairem Papier geführt. cf. II, 157.

Cap. II. Von der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft hat den Beruf, darüber zu wachen, daß Niemand der durch eine strafbare Handlung verwirkten Beahndung entgehe, zugleich aber auch darauf zu achten, daß Niemand schuldlos verfolgt und der Schuldige mit keiner schwereren Strafe, als der im Gesetze bestimmten, belegt werde. Sie kann zu diesem Behufe auch zu Gunsten des Angeklagten statt seiner der ihm nachgelassenen Nichtigkeitsbeschwerde sich bedienen und in gewissen Fällen die Wiederaufnahme beantragen.

Sie hat demgemäß:

1) zu der Vorbereitung des gerichtlichen Strafverfahrens durch Theilnahme an den Geschäften der gerichtlichen Polizei mitzuwirken,
2) die Ausübung des öffentlichen Anklage-Amtes, und damit die Pflicht, die Thätigkeit der für das Strafverfahren bestimmten Beamten und Behörden zu dem Zwecke der Strafanwendung aufzufordern, die erhobene Anklage in den verschiedenen Stadien des Verfahrens weiter zu verfolgen und die richterlichen Autoritäten durch Mittheilung aller ihr bekannt gewordenen Verdachtsgründe und Beweismittel zu unterstützen. cf. II, 51. Das öffentliche Klage-Amt begründet jedoch keine Partheistellung der Staatsanwaltschaft.

Zu dem Berufe der Staatsanwaltschaft, als Wächterin des Gesetzes, gehört auch, darüber zu wachen, daß die Untersuchung allenthalben den gesetzlichen Gang einhalte, daß alle zweckdienlichen gesetzlichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit benutzt werden, so wie daß eine gleichmäßige und pünktliche Beobachtung der Gesetze statthabe. cf. I, 51.

Die Staatsanwälte haben auch, wenn sie gelegentlich einer bei der Behörde stattfindenden Verhandlung eine Lücke in den Gesetzen gewahr werden, und sie die Anregung einer einschläglichen legislativen Frage für geboten erachten, ihren Vorgesetzten zu berichten, welche die in Anregung gebrachte Frage, nach ihrem Ermessen, dem Justizminister zur Entscheidung unterlegen. cf. I, 52.

Die Staatsanwälte bilden ein geschlossenes Ganze. Die niederen Beamten stehen unter den höheren, die Oberaufsicht über alle führt der Justizminister. cf. I, 50.

Jeder Staatsanwalt hat den Weisungen seiner Vorgesetzten nachzugehen, — bei Bedenken ꝛc., die in seinen Amtsverhandlungen ihm beigehen, behufs seiner Bescheidung hierüber ihnen zu berichten; Beschwerden über sein pflichtwidriges Verhalten sind an sie zu richten.

Der Vorgesetzte des Staatsanwaltes kann jedoch durch keinen Befehl oder Auftrag die Ueberzeugung desselben binden, oder ihm eine Meinung, eine Ueberzeugung aufdringen. (Der Staatsanwalt wird, sobald er in Folge eines Auftrages eines Vorgesetzten eine Strafverfolgung begonnen hat, Mann des Gesetzes, und kein höherer Befehl darf ihn bei seinen Anträgen fesseln, vielmehr schöpft er seine Ueberzeugung aus der Verhandlung, und dieser gemäß hat er seine Anträge zu stellen).

Ein Dazwischentreten des Vorgesetzten kann die Handlungen eines Staatsanwaltes nicht wirkungslos machen.

In seinem amtlichen Berufe ist der Staatsanwalt der Aufsicht der Gerichte eben so wenig unterworfen, als diese ihm untergeben sind. Bei Verzögerung oder Pflichtverletzung seinerseits kann das Gericht die Erledigung der Geschäfte bei ihm in Erinnerung bringen, ohne jedoch befugt zu sein, ihm etwas aufzugeben oder Präjudicien und Strafandrohungen mit der Erinnerung zu verbinden, — oder Beschwerde über ihn führen. Nimmt dagegen der Staatsanwalt Unregelmäßigkeiten oder pflichtwidrige Verzögerungen des Gerichts wahr, so hat er, wenn sie nicht auf desfallsige Anträge abgestellt werden, bei der dem Gerichte vorgesetzten Aufsichtsbehörde deren Einschreiten zu beantragen.

Zu dem Geschäftskreise der Staatsanwälte der Bezirksgerichte gehören, hauptsächlich: Mitwirkung bei den gerichtspolizeilichen Vorerörterungen, der Voruntersuchung, dem Anklage-Verfahren, der Hauptverhandlung.

Der Staatsanwalt der Justiz-Palate hat die Geschäfte eines Staatsanwaltes bei dieser Behörde und die Beaufsichtigung der Staatsanwälte bei den Bezirksgerichten.

Der Staatsanwalt des Obertribunals hat die Geschäfte eines Staatsanwaltes bei dem Obertribunal und die Beaufsichtigung aller staatsanwaltlichen Beamten der drei Ostsee-Provinzen.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft können in derselben Untersuchung, insbesondere auch bei der Hauptverhandlung, durch verschiedene Beamte nach einander besorgt werden. Auch können gleichzeitig mehrere Beamte der Verhandlung beiwohnen und die staatsanwaltlichen Verrichtungen nach ihrem Ermessen unter sich theilen.

Den Antrag auf Einleitung der Untersuchung kann der Staatsanwalt nach Eröffnung derselben nicht ohne Zustimmung dessen, bei dem er den Antrag gestellt, zurücknehmen.

Die Mitwirkung des Staatsanwaltes ist eine nothwendige: bei der Einstellung oder Fortstellung einer Untersuchung, der Verweisung derselben zur Hauptverhandlung, der Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung oder durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung, der Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde, der Hauptverhandlung, den Verhandlungs-Terminen, in denen über Berufungen von Erkenntnissen entschieden wird. In anderen Fällen kann der Staatsanwalt, wenn sein vorheriges Gehör zweckmäßig erscheint, hinzugezogen werden.

Die staatsanwaltlichen Beamten können bei den Verhandlungen und Sitzungen Anträge stellen, über welche das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden hat, — auch den Vorträgen der Gerichtsglieder über die Sachen beiwohnen. Der Berathung des Gerichts dürfen sie nicht beiwohnen, eben so wenig der Beschlußfassung.

Ihnen steht zu jeder Zeit zu die Einsicht der innerhalb und außerhalb ihres Bezirks ergangenen gerichtlichen und po-

lizeilichen Acten, letzterer jedoch nur so weit, als sie auf den betreffenden Fall Bezug haben.

Bei denjenigen Verbrechen und Vergehen, hinsichtlich deren die Schuldigen nicht anders als auf Klage von Privatpersonen in gerichtlichen Anspruch genommen werden können, wird der Staatsanwalt amtsthätig nur auf die bei ihm, unmittelbar oder mittelbar durch Behörden ꝛc., angebrachte Klage.

In solchen Fällen hat er in derselben Weise, wie bei den von Amtswegen zu verfolgenden Handlungen, zu verfahren. An die rechtliche Auffassung der Thatsachen, von welcher der Kläger bei der Klage ausgegangen, ist er jedoch nicht gebunden, leiden indeß auf eine Handlung mehrere strafgesetzliche Vorschriften Anwendung, und bedarf es nach jeder derselben einer Klage des Verletzten ꝛc., so ist, wenn der letztere in seiner Klage das Strafgesetz bezeichnet hat, nach welchem er die Bestrafung verlangt, der Staatsanwalt hieran gebunden.

Zurücknahme der Klage von Seiten des Verletzten hat keine Wirkung auf die durch sie angerufene Thätigkeit des Staatsanwaltes. cf. die Voraussetzungen, Competenz der Einzelrichter.

Gegen abschlägliche Entschließung des Staatsanwaltes auf die Klage Beschwerde bei seinem Vorgesetzten gestattet.

Cap. III. Von der Vertheidigung des Angeschuldigten und von der Vertretung des Verletzten.

Der Angeschuldigte kann während des ganzen Strafverfahrens eines Rechtsbeistandes als Vertheidigers sich bedienen.

Die Vertheidigung ist eine nothwendige: wenn die Verweisung zur Hauptverhandlung wegen einer solchen strafbaren Handlung beschlossen ist, welche im Höchstbetrage mit Verlust aller Standesrechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge bedroht ist, wenn das Erkenntniß der ersten Instanz eine Criminal-Strafe bestimmt, desgleichen bei Aburtheilung in **contumaciam** und in Abwesenheit des erkrankten Angeklagten.

Diese Nothwendigkeit wird dadurch nicht begründet, daß nur wegen eines allgemeinen Straferhöhungsgrundes auf jene Strafe erkannt werden kann, fällt aber auch deshalb nicht weg, weil eines Strafmilderungs- oder Strafausschließungsgrundes wegen auf jene Strafe nicht erkannt werden kann.

In dem Falle der Nothwendigkeit der Vertheidigung ist der Angeschuldigte, bei Bekanntmachung des Verweisungs-Beschlusses resp. des Erkenntnisses erster Instanz an ihn, zur Wahl eines Vertheidigers aufzufordern, unter Ansetzung einer Frist von — Tagen, — und kommt er dem nicht nach, so hat der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache gelangt, von Amtswegen einen Vertheidiger ihm beizuordnen. Bestimmung für die anderen Fälle.

Die amtliche Beiordnung des Vertheidigers erlischt, sobald der Angeschuldigte nachträglich einen zulässigen Vertheidiger

wählt; derselbe kann auch jederzeit die von ihm getroffene Wahl abändern, — in beiden Fällen jedoch ohne daß das Verfahren dadurch einen Aufenthalt erleidet.

Der Vertheidiger steht zu dem Angeschuldigten nicht in demselben Verhältnisse, wie der Advocat zu seinem Clienten im Civil-Prozesse, sondern hat mit den Richtern die Pflicht gemein, die Gerechtigkeit und Wahrheit im Interesse des Staates zu fördern.

Der bestellte Vertheidiger bedarf zur Vornahme einzelner Handlungen und Stellung einzelner Anträge, insbesondere zur Einwendung von Rechtsmitteln, keines besonderen Auftrages; bei dem Antrage auf Wiederaufnahme einer Untersuchung und in einigen anderen Fällen ist jedoch der Antrag zuvörderst dem von ihm Vertretenen selbst zur Erklärung darauf vorzulegen.

Als Vertheidiger werden nur Advocaten zugelassen. Ausgeschlossen sind diejenigen, welche in der Untersuchung als Zeugen oder Sachverständige befragt oder als solche zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen worden, als Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt an der Untersuchung und polizeilichen Vorerörterung mitgewirkt, — hinsichtlich der nothwendigen Vertheidigung auch Verwandte und nahe Freunde des Verletzten.

Der gewählte oder beigeordnete Vertheidiger kann nicht ohne erhebliche Gründe den Auftrag ablehnen.

Der Angeschuldigte ist befugt, das zu seiner Vertheidigung ihm nöthig Erscheinende neben seinem Vertheidiger selbst vorzubringen, nicht minder mehrerer Vertheidiger sich zu bedienen, auch neben dem Vertheidiger Sachverständige hinzuzuziehen; nach dem Ermessen des Gerichts können auch männliche Angehörige des Angeklagten, Ehegatte, Pflegeeltern oder Kinder, Vormünder auf sein Verlangen zum Worte für ihn bei der mündlichen Verhandlung zugelassen werden.

Dem Vertheidiger ist eine Unterredung mit dem verhafteten Angeklagten vor dem Verweisungs-Beschlusse nur im Beisein einer bei dem Richter in Pflicht stehenden Person gestattet, nach jenem Beschlusse kann sie auch ohne Anwesenheit solcher Person gestattet werden.

Der Vertheidiger kann nach jenem Beschlusse die Acten an der Gerichtsstelle einsehen. Einsichtnahme der Acten früher oder Mittheilung derselben in die Wohnung hängt von dem Ermessen des Richters ab.

Dem Angeklagten selbst sind, auf Verlangen, nach dem Schlusse der Voruntersuchung, resp. nach dem Antrage auf unmittelbare Vorladung, die Acten an der Gerichtsstelle und unter Aufsicht (cf. oben) zur Einsicht vorzulegen, — mit gewissen Beschränkungen.

Der Vertheidiger und der Angeklagte können die Ausreichung einer beglaubigten Abschrift des Verweisungs-Beschlusses resp. der Anklageschrift verlangen. cf. II, 61.

Pflichtverletzung des Vertheidigers. cf. I, 80.

Versäumniß gesetzlich fixirter Termine und andere durch seine Schuld verursachte Verletzung von Regeln und Förmlichkeiten. cf. I, 85.

Honorar des Vertheidigers. cf. I, 82 und Taxe.

Gerichtspolizei und Ordnungsstrafen dem Vertheidiger gegenüber.

Der Verletzte kann zur Wahrnehmung seiner Rechte mit einem Sachwalter oder mit einem männlichen Angehörigen erscheinen, auch durch den einen oder anderen sich vertreten lassen. Handelt der Sachwalter ꝛc. ohne Beisein des Verletzten für denselben vor Gericht, so hat er den Auftrag durch eine Vollmacht nachzuweisen, resp. die Ratihabition. Ausnahmen bei dem **mandatum praesumtum.**

Cap. IV. Von der Zuständigkeit der richterlichen Autoritäten.

Jedes Verbrechen oder Vergehen ist von dem Untersuchungsrichter des Ortes, wo es verübt, zu untersuchen, und unterliegt der Hauptverhandlung und Aburtheilung des Bezirksgerichts, zu dessen Jurisdiction jener Ort gehört. cf. II, 15.

Zuständigkeit der richterlichen Autorität des Ortes der begangenen That für die Theilnehmer an derselben.

Als Ort der begangenen That gilt derjenige, an welchem die Handlung, welche das Wesen des Verbrechens oder Vergehens ausmacht, vorgenommen worden ist, gleichviel ob es vollendet oder versucht, und im ersteren Falle ohne Rücksicht auf den Eintritt des Erfolges, — resp. an welchem der Angeschuldigte zuletzt für die Ausführung des Verbrechens thätig gewesen ist.

Ist der Ort ungewiß, oder ist es streitig, zu wessen Jurisdiction er gehört, oder ist die That auf der Grenze zweier Bezirke begangen worden, so ist unter mehreren richterlichen Autoritäten die zuvorkommende zuständig und als die der begangenen That anzusehen.

Als zuvorkommende richterliche Autorität aber gilt diejenige, bei welcher zuerst ein Antrag auf Untersuchung gestellt.

Gerichtsstand der begangenen That bei den Verbrechen der Unterschlagung, des böswilligen Bankerotts ꝛc.

Gerichtsstand bei den im Auslande verübten Verbrechen.

Das Gericht des Wohnortes des Angeschuldigten, in dessen Ermangelung des Ortes des letzten Aufenthaltes, und in dessen Ermangelung des Ortes der Ergreifung ist zuständig bei Verbrechen der Ehrverletzung und des Ehebruchs.

Gerichtsstand des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen und Vergehen. (Concurriren mehrere Verbrechen oder Vergehen, so wird die Sache bei der Gerichtsbehörde verhandelt, in deren Jurisdictions-Bezirke das wichtigste verübt worden (?). cf. II, 16.)

Streitigkeiten der richterlichen Autoritäten über ihre Zuständigkeit entscheidet die Justiz-Palate.

Einwendung des Staatsanwaltes, des Angeklagten in Betreff der Zuständigkeit richterlicher Autoritäten.

Die Justiz-Palate ist befugt:

1) wenn sich ergiebt, daß die Untersuchung eines zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Verbrechens, oder mehrerer zusammenhängender, zu gleicher Zuständigkeit gehörigen Verbrechen, zweckmäßiger von einem Untersuchungsrichter geführt oder fortgestellt werden könnte, zu dessen Zuständigkeit keines der Verbrechen gehört, diesen dazu zu beauftragen, auf Antrag des Staatsanwaltes, eines der bezüglichen Untersuchungsrichter, des Angeschuldigten oder aus eigener Bewegung;

2) auf gleichen Antrag, sowie aus eigener Bewegung, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Voruntersuchungen, die von verschiedenen Untersuchungsrichtern geführt worden, behufs der Hauptverhandlung und der Aburtheilung einem der bezüglichen Bezirksgerichte, so wie Untersuchungen, und zwar in jedem Stadium derselben, rücksichtlich einzelner Verbrechen oder einzelner Theilnehmer verschiedenen Bezirksgerichten, resp. Untersuchungsrichtern zuzuweisen.

Wenn eine von einem Untersuchungsrichter zeither geführte Untersuchung in Folge Unzuständigkeit desselben an einen anderen abgegeben wird, verlieren die von ihm vorgenommenen Erörterungen nicht ihre Beweiskraft. In wie weit eine Wiederholung derselben zweckmäßig sei, hängt von dem Ermessen des zuständigen Untersuchungsrichters ab.

Cap. V. Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes.

Richter sind zu richterlichen Handlungen hinsichtlich eines Verbrechens oder Vergehens unfähig, wenn sie durch dasselbe selbst verletzt oder Angehörige des Verletzten oder Angeschuldigten, oder wenn sie außerhalb ihrer Dienstverrichtungen Zeugen der strafbaren That gewesen und hierüber als solche entweder abgehört oder zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen worden, — in der Untersuchung als Anwalt des Verletzten, als Staatsanwalt, Vertheidiger, Untersuchungsrichter oder schon in früherer Instanz als Richter thätig gewesen sind.

Dasselbe gilt, soweit anwendbar, auch für den Untersuchungsrichter und den Staatsanwalt.

Der Richter (inbegriffen der Untersuchungsrichter), der zur Ausübung seines Amtes hinsichtlich eines Verbrechens oder Vergehens unfähig ist, hat die Verhältnisse, welche seine Unfähigkeit begründen, ungesäumt dem Gerichte, zu welchem er gehört resp. für welches er bestimmt, anzuzeigen; der unfähige Staatsanwalt hat seine Betheiligung an dem Strafverfahren seinem Stellvertreter zu überlassen, resp. die Anordnung eines solchen zu bewirken.

Die von einem unfähigen Richter oder Staatsanwalte seit der Zeit, wo die Thatsache, welche die Unfähigkeit be-

gründet, ihnen bekannt wurde, vorgenommenen Handlungen sind nichtig, mit Ausnahme der in Eilfällen vorgenommenen.

Wegen der Unfähigkeit Nichtigkeitsbeschwerde, in gewissen Fällen mit vorläufiger Anmeldung.

Auch außer den Fällen der Unfähigkeit können einzelne Richter, nicht das gesammte Gericht, desgleichen der Untersuchungsrichter, abgelehnt werden, von dem Staatsanwalte oder Angeschuldigten, wenn diese Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermögen, wegen deren ihnen ungeschwächtes Vertrauen in die Unpartheilichkeit des Abgelehnten nicht zugemuthet werden kann. cf. II, 41.

Ablehnung eines Mitgliedes der Staatsanwaltschaft findet nicht Statt, jedoch ist Gesuch um Beauftragung eines anderen Staatsanwaltes zulässig.

Zur Bescheinigung der für die Ablehnung angeführten Thatsachen kann ein Bestärkungseid auferlegt werden, und der Bescheinigung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte die Wahrheit des Ablehnungsgrundes auf seinen Diensteid zugiebt. Ein Perhorrescenz-Eid ist unzulässig.

Richter, welche an einer Hauptverhandlung oder an einer Verhandlung über ein Rechtsmittel Theil nehmen sollen, können nur bis zur Eröffnung der Verhandlung abgelehnt werden.

Ueber eine Ablehnung eines Richters entscheidet das Gericht, welchem er angehört, resp. für welches er bestellt. Gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel.

Hinsichtlich der Handlungen abgelehnter Richter ꝛc., seit der Feststellung und Eröffnung der Ablehnung, gilt Dasselbe, wie bei den unfähigen Richtern.

Cap. VI. Von der gerichtlichen Polizei.

Die gerichtliche Polizei hat die gerichtliche Untersuchung vorzubereiten, — forscht verübten strafbaren Handlungen nach, jedoch bei den nur auf Klage von Privaten zur gerichtlichen Verhandlung kommenden Verbrechen und Vergehen erst nach vorgängiger Klage, sammelt die Beweismittel und überweiset die der That Verdächtigen dem zuständigen Untersuchungsrichter. cf. II, 33. 34.

Die Geschäfte der gerichtlichen Polizei werden, unter der obersten Aufsicht und Leitung des Justiz-Ministers, von den Behörden und Beamten der Sicherheitspolizei, so wie von den staatsanwaltlichen Beamten besorgt. cf. II, 35.

Der Staatsanwalt hat wegen der Ausführung der von ihm beschlossenen Maaßregeln mit desfallsigen Anträgen an die Beamten und Behörden der Sicherheits-Polizei sich zu wenden, kann auch den hierauf bezüglichen Handlungen derselben beiwohnen. cf. II, 35.

Beschwerden des Staatsanwaltes und der Privaten über die Behörden und Beamten der Polizei, so wie dieser über die Staatsanwälte erledigen die Vorgesetzten der Letzteren.

Die mit der Sicherheits-Polizei beauftragten Behörden haben, sobald sie Kenntniß von einer strafbaren, ihre Thätigkeit

in Anspruch nehmenden Handlung erhalten, — sei es durch eigene Wahrnehmung, oder durch Selbstanzeige, Anzeige, Denunciation, Klage, Mittheilung anderer Behörden und Beamten u. s. w., — die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärungen der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thäter und zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That zu treffen.

Insbesondere können sie den Bezüchtigten und Personen, von welchen sie Aufklärung zu erwarten haben, vorläufig abhören, Ersteren auch bewachen lassen oder in Verwahrung nehmen und zu diesem Behufe Nacheile verfügen. cf. II, 35. Auch können sie die Legitimations-Papiere des Bezüchtigten in Beschlag nehmen und einbehalten. Erlassung von Steckbriefen steht ihnen nicht zu.

Ebenso können sie in dringenden Fällen Aussuchungen und Durchsuchungen, so wie Beschlagnahme von Papieren und anderen Gegenständen vornehmen und verfügen, desgleichen Briefe und Pakete wegnehmen, die ein Bezüchtigter empfängt oder absendet, haben sie jedoch, wenn nicht Gefahr im Verzuge, uneröffnet **ad acta** zu legen.

Von den eingegangenen Anzeigen und den etwa getroffenen vorbereitenden Anordnungen haben sie ungesäumt den Staatsanwalt, und, wenn die sofortige Feststellung des Thatbestandes erforderlich erscheint, insbesondere bei Tödtungen, Brandstiftungen ꝛc., auch den Untersuchungsrichter in Kenntniß zu setzen. cf. II, 36.

Sie haben endlich auch Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen des Staatsanwaltes oder Untersuchungsrichters keine Veränderungen am Orte der That oder mit den Gegenständen und Spuren der That vorgenommen werden.

Auch jeder Privatmann ist befugt, resp. verpflichtet, einen auf der That oder auf der Flucht betroffenen Verbrecher anzuhalten, zu entwaffnen, ihm die Werkzeuge des Verbrechens, so wie das durch das Verbrechen erlangte Gut abzunehmen und ihn festzuhalten, — hat jedoch ohne Verzug die nächste Polizei davon zu benachrichtigen und die Gegenstände wie den Verbrecher ihr abzuliefern.

Die Polizei hat jede nach eigener Entschließung oder auf Antrag des Staatsanwaltes vorgenommene Verwahrung des Bezüchtigten binnen — Tagen dem Untersuchungsrichter zur weiteren Entschließung anzuzeigen, dieser aber binnen — Tagen seine Entschließung über die Fortdauer der Verwahrung oder die Entlassung des Verwahrten gleichzeitig dem Staatsanwalte und der Polizei zugehen zu lassen. cf. II, 35.

Sofortige Eröffnung hierüber an den Verwahrten, und bei verfügter Fortdauer der Verwahrung Ablieferung des Bezüchtigten in das Gerichtsgefängniß.

Die auf Antrag des Staatsanwaltes verfügte Verwahrung eines Bezüchtigten kann die Polizei nicht ohne Zustimmung des Staatsanwaltes wieder aufheben, und war sie bereits dem Untersuchungsrichter angezeigt, nicht ohne Genehmigung des Letzteren.

Berechtigung der Polizei, wenn sie nach Verübung einer

strafbaren That erkundigungsweise an einem Orte eine unbestimmte Anzahl von Personen abzuhören hat.

Die Handlungen, deren Vornahme der Polizei zusteht und die daher der Staatsanwalt, wenn er sie erforderlich erachtet, bei derselben zu beantragen hat, kann er unmittelbar vornehmen, wenn die Antragstellung nach seinem Ermessen mit Gefahr im Verzuge verbunden ist oder wenn die Polizei den Antrag ablehnt.

Sind die zuständigen Polizei- und Untersuchungs-Beamten nicht sofort zu erlangen, so hat jeder Untersuchungsrichter, auch wenn die Untersuchung nicht zu seiner Zuständigkeit gehört, die zur Erörterung und Feststellung des Thatbestandes, ingleichen zur Sicherung der Gestellung und der künftigen Bestrafung des Thäters erforderlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Handlungen, zu welchen sich ihm Gelegenheit bietet, unter Beobachtung der für die einzelnen Handlungen vorgeschriebenen Formen, vorzunehmen, den zuständigen Untersuchungsrichter aber von Allem in Kenntniß zu setzen, was ihm auf den Gegenstand der Untersuchung Bezügliches bekannt wird und auf die Erforschung der Wahrheit von Einfluß sein kann.

Cap. VII. Von den Rechtsmitteln, im Allgemeinen.

Als Rechtsmittel gegen richterliche Entscheidungen sind gestattet: Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung (Appellation) und Beschwerde (Justiz-Beschwerde). cf. II, 95. 102 ff.

Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung sind nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig, die Beschwerde in allen anderen Fällen.

Gegen Entscheidungen und Beschlüsse, die in das Ermessen dessen gestellt, dem sie zugewiesen, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Berufung ist an eine —tägige, die Nichtigkeitsbeschwerde an eine —tägige Frist gebunden. cf. II, 100. 106. Berechnung dieser Fristen.

Sie haben aufschiebende Wirkung, — jedoch wird durch sie die Vornahme der mit Gefahr im Verzuge verbundenen Handlungen nicht aufgehalten.

Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden, hat in der Regel auch keine aufschiebende Wirkung.

Die Verabsäumung der —tägigen, resp. —tägigen Frist zieht Verlust des Rechtsmittels nach sich; jedoch kann bei der Nichtigkeitsbeschwerde Wiedereinsetzung wegen Versäumnisse erlangt werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist, bei Verlust derselben, durch Angabe der behaupteten Nichtigkeit zu begründen; — bei der Berufung bedarf es der Angabe besonderer Beschwerdepunkte nicht, jedoch können solche angegeben werden; ist vor der Entscheidung über die Berufung dies nicht geschehen, so gilt diese,

so weit sie überhaupt zulässig, als gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung, so weit er den Interponenten betrifft, gerichtet.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in gewissen Fällen, bei Verlust derselben, vorläufig anzumelden, und kann dann die behauptete Nichtigkeit gleich beseitigt oder auch, unter Aussetzung des weiteren Verfahrens, die Anmeldung als die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde behandelt werden.

Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung sind bei dem Richter einzuwenden, der die beschwerende Entscheidung bekannt gemacht hat, persönlich von dem Interponenten resp. Vertheidiger, oder durch einen, binnen der Einwendungsfrist bei Strafe von — — sich legitimirenden Vertreter, — schriftlich oder mündlich. cf. II, 99. 100t

Wird ein Rechtsmittel irrthümlich nicht bei wem gehörig rechtzeitig eingewendet, so ist es deshalb allein nicht für unzulässig oder versäumt zu erachten; eben so schadet nicht eine irrthümliche Bezeichnung des Rechtsmittels, jedoch ist im Zweifel, wenn eine Nichtigkeitsbeschwerde neben einer Berufung zulässig, das Rechtsmittel als Berufung zu betrachten. Jede Aeußerung des Angeschuldigten, durch welche er sein Verlangen nach einer anderweiten richterlichen Entscheidung zu erkennen giebt, gilt als Berufung, insoweit nicht aus derselben eine andere Absicht zu erkennen ist.

Das von dem Angeschuldigten eingewendete Rechtsmittel ist dem Staatsanwalte, das von diesem eingewendete dem Angeschuldigten, wenn möglich, mitzutheilen, — ebenso die Beschwerdepunkte.

Besondere Fristen zur Ausführung oder Widerlegung eines eingewendeten Rechtsmittels finden nicht Statt, — es können jedoch Eingaben zur Ausführung oder Widerlegung bei dem für die Entscheidung zuständigen Richter eingereicht werden; jedenfalls müssen sie, sollen sie berücksichtigt werden, spätestens — Tage vor dem betreffenden Verhandlungs-Termine bei dem entscheidenden Gerichte eingegangen sein.

Ueber das Rechtsmittel ist nach Ablauf der Einwendungsfrist an das zur Entscheidung über dasselbe zuständige Gericht Bericht zu erstatten, — es sei denn dasselbe versäumt, oder nach den Gesetzen unzulässig, oder, bei der Nichtigkeitsbeschwerde, die Nichtigkeit nicht angegeben oder die vorläufige Anmeldung, wo sie erforderlich, nicht erfolgt. Eine Prüfung des Rechtsmittels im Uebrigen steht demjenigen, bei dem das Rechtsmittel eingewendet, nicht zu.

Ueber die Nichterstattung des Berichtes ist dem Interponenten, unter Angabe der Gründe, Mittheilung zu machen. Dagegen ihm zuständig Beschwerde bei dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel zu erkennen gehabt hätte.

Ueber die Berufung entscheidet die Justiz-Palate, über die Nichtigkeitsbeschwerde das Obertribunal. Wegen der Beschwerde cf. unten.

Die Entscheidung über ein angefochtenes Erkenntniß ist mittelst Erkenntniß zu ertheilen.

Weder auf dem Wege der Berufung, noch durch Nich-

tigkeitsbeschwerde kann eine Abänderung zum Nachtheile des Angeschuldigten (in durius) in der in dem erstgerichtlichen Erkenntnisse bestimmten Strafe bewirkt werden. cf. II, 111.

Die Einwendung einer völlig unbegründeten Nichtigkeitsbeschwerde kann an dem Vertheidiger, der sie eingewendet, mit einer Geldstrafe von — Rbl. geahndet werden. (Außerdem kann dieses Verhalten dem Advocaten-Barreau zur Beurtheilung überwiesen werden.)

Verzicht auf Rechtsmittel.

Vertretung bevormundeter ꝛc. Personen bei Einwendung von Rechtsmitteln.

Berechtigung der Verwandten, Ehegatten und Erben des Angeschuldigten nach dem Tode desselben auf die ihm zuständig gewesenen Rechtsmittel.

Berechtigung der Angehörigen eines Abwesenden, der verurtheilt worden, zur Einwendung von Rechtsmitteln.

Berechtigung des Staatsanwaltes zur Einwendung und Fortstellung von Rechtsmitteln nach dem Tode des Angeschuldigten.

Beschwerde insbesondere.

Beschwerde kann von dem Staatsanwalte, Angeschuldigten, Verletzten, — desgleichen von Vertheidigern, Zeugen, überhaupt von jedem bei einer Untersuchung oder einzelnen Handlung eines Richters Betheiligten eingewendet werden.

Beschwerde über den Untersuchungsrichter geht an das Bezirksgericht, über dieses an die Justiz-Palate, über diese an das Obertribunal.

Anzubringen ist sie bei dem Untersuchungsrichter oder Gerichte, gegen dessen Entschließung sie gerichtet, oder bei dem zur Entscheidung über sie zuständigen. Bleibt im ersteren Falle das Gericht ꝛc. bei seinem Beschlusse, so ist die Beschwerde in jedem Falle an die zur Entscheidung zuständige Behörde ohne Verzug abzugeben.

Das zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Gericht kann vorher Erklärung von dem Richter einfordern, gegen den die Beschwerde gerichtet.

Der Richter, bei dem gegen seine Entschließung eine Beschwerde eingereicht, kann die Abgabe der Beschwerde bis zur Vornahme der als beschwerlich bezeichneten Handlung aussetzen. Das Gericht dagegen, bei welchem gegen einen niederen Richter eine Beschwerde angebracht, kann diesen anweisen, vorläufig und bis zur Entscheidung über die Beschwerde mit weiterem Verfahren anzustehen.

Beschwerde über Verschleppung, Bedrückung und sonst ungebührliches Verhalten der bei Gericht Angestellten, bei der Aufsichtsbehörde, gegen den Staatsanwalt bei dessen Vorgesetzten.

Besonderer Theil.

Cap. I. Von der Voruntersuchung.

I. Im Allgemeinen.

Die Voruntersuchung bildet nur die Vorbereitung der Hauptverhandlung, hat daher nicht eine auch in die kleinsten Details der angezeigten Verdachtsgründe eingehende Erörterung zu sein.

Sie setzt voraus den Antrag des Staatsanwaltes auf Einleitung derselben bei dem Untersuchungsrichter, und beginnt mit des Letztern Entschließung auf Einleitung der Untersuchung.

Der Staatsanwalt stellt den Antrag, nachdem er die durch Selbstanzeige, Anzeige, Denunciation, Klage des Verletzten, Anzeige oder Mittheilung anderer Behörden und Beamten, insbesondere der Polizei, oder durch eigene Wahrnehmung ihm gewordene Anzeige eines Verbrechens für so weit begründet befunden, daß gegen eine bestimmte Person mit der Voruntersuchung verfahren werden könne.

Zur Vorbereitung seiner Entschließung hierüber kann er selbst Erörterungen vornehmen, resp. bei dem Untersuchungsrichter, der Polizei und anderen Behörden beantragen.

Erachtet der Untersuchungsrichter, bei dem der Antrag gestellt, sich nicht für zuständig, so hat er darüber den Antragsteller in Kenntniß zu setzen und sich auf die Vornahme derjenigen Handlungen zu beschränken, bei denen Gefahr im Verzuge.

Der nichtzuständige Staatsanwalt hat die ihm gewordenen Anzeigen von Verbrechen an den zuständigen Staatsanwalt abzugeben, jedoch ebenfalls denjenigen Handlungen sich zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzuge.

Schon vor gestelltem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung kann der Untersuchungsrichter, wenn er Kenntniß von einem von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen erhält, oder der Verletzte Klage bei ihm erhebt, soweit Gefahr im Verzuge die nöthigen Erörterungen anstellen und die nöthigen Verfügungen treffen, unter Mittheilung an den Staatsanwalt über das Ergebniß und die getroffenen Verfügungen. cf. II, 37. 38.

Insbesondere ist er befugt, die zur Erhaltung sichtbarer Spuren der That, Feststellung des Thatbestandes und Sicherung der Gestellung Verdächtiger nöthigen Vorkehrungen und Erhebungen vorzunehmen, kann selbst anordnen: Abnahme der Legitimations-Papiere, Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Geldcaution, Bürgschaft, Hausarrest, Verhaftung. cf. II, 40, — die beiden letzten Maaßregeln, so wie sofortige Vorführung jedoch nur, wenn der Verdächtige: a) Anstalten zur Flucht macht oder der Flucht verdächtig ist, b) auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig

durch Nacheile bezeichnet wird, c) wenn Grund zu der Besorgniß vorhanden, daß er die Spuren des Verbrechens vertilgen oder die Freiheit zur Vollendung des Verbrechens mißbrauchen werde.

Die von ihm vorgenommenen Erörterungen haben, wenn bei ihnen die für Untersuchungshandlungen dieser Art vorgeschriebenen Formen beobachtet sind, gleiche Beweiskraft, als wenn sie nach Einleitung der Untersuchung vorgenommen wären.

Auf den Antrag des Staatsanwaltes wegen Einleitung der Untersuchung hat der Untersuchungsrichter Beschluß zu fassen und solchen sowohl dem Antragsteller, als dem Angeschuldigten, diesem spätestens bei dessen erster Vernehmung bekannt zu machen.

Er hat dabei zu prüfen, ob ein Fall der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit vorliegt und ob insbesondere das Bezirksgericht, für welches er bestellt, zuständig, — desgleichen die rechtliche Zulässigkeit des Antrages, — sowie ob die angezeigten Thatsachen zur Begründung eines genügenden Verdachtes gegen den Angeschuldigten ausreichend seien.

Gegen diese Entschließung, wenn sie den Antrag ablehnend, steht dem Staatsanwalte Beschwerde zu, an das Bezirksgericht, über dieses an die Justiz-Palate, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Außerdem kann er, unter gewissen Voraussetzungen, die unmittelbare Vorladung des Angeschuldigten bei dem zuständigen Bezirksgerichte beantragen.

Nach seiner Entschließung auf Einleitung der Untersuchung hat der Untersuchungsrichter in Gemäßheit der vom Staatsanwalte gestellten Anträge im Einzelnen, soweit sie zulässig und nicht völlig unerheblich, bei der Führung der Untersuchung zu verfahren, unter Bemerkung im Protocolle, welche Maaßregeln auf Forderung des Staatsanwaltes getroffen worden sind. cf. II, 50, — kann jedoch das, was ihm hierbei zur Vervollständigung der Untersuchung geeignet erscheint, auch von Amtswegen vornehmen und die vor der Einleitung der Untersuchung von dem Staatsanwalte und der Polizei aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Form und Vollständigkeit prüfen und nöthigenfalls die Ergänzung oder Wiederholung der Verhandlungen bewirken.

Alle bei der Voruntersuchung nothwendig werdenden Maaßregeln ordnet er aus eigener Machtvollkommenheit an. cf. II, 39.

Anträge des Angeschuldigten auf Vornahme von Untersuchungshandlungen sind soweit sie nicht unerheblich und nicht der Hauptverhandlung vorbehalten werden können, von ihm zu beachten.

Abschlägliche Entschließung über einzelne Anträge, woher sie auch kommen, hat er dem Antragsteller zu eröffnen. Dagegen Beschwerde.

Führung der Untersuchung bei Abwesenheit des Angeschuldigten, — vor der Einleitung vorhandener oder darauf eingetretener.

Untersuchungshandlungen, die in einem fremden Bezirke vorzunehmen.

Ausdehnung der Untersuchung auf andere Personen und Verbrechen, als die in dem Antrage des Staatsanwaltes angegebenen.

Einstellung der Voruntersuchung, wenn die Strafloſigkeit der Handlung ſich herausgeſtellt, oder die Verdachtsgründe ſo weit ſich erledigt haben, daß eine Fortſtellung nutzlos ſein würde, — durch übereinſtimmende Beſchlüſſe des Staatsanwaltes und des Unterſuchungsrichters.

Beſchwerde des Angeſchuldigten dagegen.

Wirkung der Einſtellung wegen eines Verbrechens, überhaupt und rückſichtlich anderer zur Unterſuchung gezogener Verbrechen.

Mit dem Beſchluſſe auf Einſtellung zugleich Beſchluß darüber, wie weit der Angeſchuldigte die Koſten der bisherigen Unterſuchung zu erſetzen habe. Beſchwerde des Angeſchuldigten über dieſen Beſchluß.

Der Angeſchuldigte kann nicht im Falle der Einſtellung der Unterſuchung die Erhebung von ihm angezeigter Entſchuldigungsbeweiſe auf ſeine Koſten verlangen.

Ueber die Einſtellung auf Verlangen eine Beſcheinigung, unter Angabe des Grundes.

Die Voruntersuchung wird ohne Abgeordnete von Ständen oder Autoritäten geführt. cf. II, 42. Iſt jedoch die Einleitung der Unterſuchung gegen einen Staatsdiener, Advocaten, Notar, Geiſtlichen, Lehrer oder ſonſt eine in öffentlichen Pflichten ſtehende Perſon wegen eines mit Verluſt aller Standesrechte oder aller beſonderen Rechte und Vorzüge bedrohten Verbrechens beſchloſſen, ſo hat der Unterſuchungsrichter hierüber an die dem Angeſchuldigten vorgeſetzte Dienſtbehörde Anzeige zu machen.

Zu gewiſſen Handlungen ſind Urkundsperſonen hinzuzuziehen, bei Strafe der Nichtigkeit, zu anderen können ſie hinzugezogen werden, namentlich wenn die Wiederholung der Handlung vorausſichtlich nicht möglich ſein ſollte.

Zu den Handlungen der erſten Art gehören;

a) Ortsbeſichtigung, Leichenſchau, Leichenöffnung,

b) Ausſuchung, Durchſuchung ꝛc. von Papieren, Entſiegelung derſelben,

c) Befragung ſtummer ꝛc. Perſonen. cf. II, 43.

Qualification der Urkundsperſonen — Zahl derſelben.

Protocollführung über die Unterſuchung überhaupt, über die einzelnen Unterſuchungshandlungen insbeſondere, — Verleſung, Durchleſung, Genehmigung desſelben.

Das Bezirksgericht, für welches der Unterſuchungsrichter beſtellt, iſt ermächtigt, jederzeit Mittheilung über den Stand der Voruntersuchung von ihm einzufordern, auch ihm Weiſungen über den einzuſchlagenden Gang zu ertheilen, er dagegen kann ihm aufſtoßende Bedenken an dasſelbe behufs Belehrung darüber bringen. Auf eine Prüfung ſeines Verfahrens geht das Bezirksgericht nur auf Beſchwerde von Privatperſonen oder des Staatsanwaltes ein. cf. II, 48.

Der Staatsanwalt hat das Recht, jeder Unterſuchung nach Belieben beizuwohnen und das Unterſuchungs-Protocoll durchzuſehen. cf. II, 49. Dabei iſt er berechtigt, Anträge wegen

Erörterung einzelner Punkte ꝛc. zu stellen. Vornahme eines Augenscheins, einer Aussuchung, Beschlagnahme, Durchsuchung von Papieren, Leichenschau, Leichenöffnung ist ihm zeitig vorher anzuzeigen. Der Vernehmung des Angeschuldigten und der Abhörung der Zeugen darf er nicht beiwohnen, — und den Gang der Untersuchung darf er durch sein Erscheinen, Einsehen der Protocolle u. s. w. nicht hemmen. cf. II, 49.

Die Behörden und Beamten der Sicherheits-Polizei und die Staatsanwälte haben auch nach Eröffnung der Voruntersuchung zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigen mitzuwirken, Verdächtige zu verfolgen und zu verwahren; wenn Gefahr im Verzuge können sie, falls der Untersuchungsrichter nicht sofort zu erlangen ist, selbst Augenschein, Aussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme vornehmen.

Sind die nöthig gewordenen Erhebungen bewirkt, so hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung zu schließen. War sie auf mehrere Verbrechen desselben Angeschuldigten gerichtet, so kann sie auch schon dann geschlossen werden, wenn sie nur wegen der schwereren erschöpft ist.

Hängt die Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen oder Zwischenpunkten ab, und ist die Civilsache bereits anhängig geworden, oder mit Sicherheit zu erwarten, daß sie bald anhängig werde, so ist, nachdem der Staatsanwalt und Angeschuldigte hierüber gehört, die Untersuchung einstweilen auszusetzen. Weigert sich im Falle solcher Aussetzung das für die Civilsache zuständige Gericht, sich der Sache eher zu unterziehen, als bis die Strafsache entschieden sein werde, so ist die Entscheidung des diesem Gerichte vorgesetzten Gerichtes einzuholen.

Der Untersuchungsrichter ist nicht behindert, noch vor Beendigung des Civil-Prozesses, wenn er es nöthig findet, die Untersuchung wieder aufzunehmen.

II. Gestellung des Angeschuldigten.

Die Gestellung des Angeschuldigten wird von dem Untersuchungsrichter bewirkt: durch Vorladung, Vorführung, Haftnahme, Nacheile, steckbriefliche Verfolgung, Beschlagnahme des Vermögens oder der Legitimations-Papiere des Angeschuldigten, — durch Beschlagnahme des Vermögens jedoch nur unter Zustimmung des Staatsanwaltes.

Die verfügte Maaßregel ist von dem Untersuchungsrichter wieder aufzuheben, wenn der Grund, welcher sie veranlaßte, sich erledigt hat. Zu dem Beschlusse der Entlassung des Verhafteten, der Rücknahme öffentlicher Vorladung und erlassener Steckbriefe, der Aufhebung einer Beschlagnahme ist jedoch die Zustimmung des Staatsanwaltes einzuholen; diese wird indeß angenommen, wenn derselbe nach erhaltener Kenntniß binnen — Tagen nicht Widerspruch erhebt; dieser hat aufschiebende Wirkung. Hat der Angeschuldigte sich gestellt oder ist er gestorben, so fällt die Verhaftung weg, aber auch die Rücknahme der öffentlichen Vorladung und erlassenen Steckbriefe ist ohne Weiteres zu verfügen.

Vorladung. Nach Ermessen des Untersuchungsrichters schriftlich oder mündlich. — Inhalt derselben. Der Gegenstand soweit zulässig wenigstens im Allgemeinen anzugeben. — Die Commination, daß der Vorgeladene, wenn er der gegenwärtigen oder einer künftigen Vorladung nicht Folge leiste, persönlich werde vor Gericht geführt werden. — Behändigung der Vorladung. — Vorladung von Personen, die außerhalb des Bezirks: im Gouvernement, im Reiche, im Auslande. — Ausbleiben des Vorgeladenen, ohne ausreichende Entschuldigungsgründe angezeigt zu haben: Wiederholung der Vorladung oder Vorführung vor Gericht.

Vorführung. Schriftlicher Vorführungsbefehl nicht geboten, nur gestattet. — Vorführung auch ohne vorgängige Vorladung zulässig, in dem Falle, wo eine Verhaftung gerechtfertigt wäre ꝛc. Damit verbunden einstweilige Verwahrung.

Nacheile, — gegen flüchtig gewordene Angeschuldigte. Die Nacheilenden nicht auf den Bezirk beschränkt. Ihre Berechtigung in fremden Bezirken.

Oeffentliche Vorladung, — wenn der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt, oder derselbe auf flüchtigem Fuße, oder eine ausländische Behörde die Behändigung der Vorladung verweigert. — Frist in ihr. — Commination, — selbst der steckbrieflichen Verfolgung. — Bekanntmachung.

Steckbrief, — gegen den eines Verbrechens, das mit Verlust aller Standesrechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge bedroht, glaubhaft Beschuldigten, wenn er an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte nicht aufgefunden, auch anzunehmen, daß er sich der Untersuchung habe entziehen wollen, oder wenn er der Verhaftung sich entzogen, — gegen diejenigen, die der bereits angelegten Haft durch die Flucht sich entzogen. — Veröffentlichung desselben.

Beschlagnahme des Vermögens, gegen denjenigen, gegen den ein Steckbrief erlassen. — Bekanntmachung darüber. — Maaßregeln zur Sicherstellung wegen der Untersuchungskosten oder verwirkten Geldstrafen.

Haftnahme und Untersuchungshaft.

Verhaftung des Angeschuldigten ist zu verfügen, wenn er nach seiner Vernehmung der ihm schuldgegebenen strafbaren That noch ferner verdächtig bleibt und Anstalten zur Flucht macht oder der Flucht verdächtig erscheint, oder wenn das Verbrechen mit einer Criminal-Strafe bedroht ist; verfügt kann sie auch werden, wenn zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen, durch Vernichtung der Spuren der That oder sonst die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde, oder die Befürchtung gerechtfertigt, daß er die Freiheit zur Verübung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen oder die noch nicht vollendete That ausführen werde.

Gleich nach der ersten Vernehmung des Angeschuldigten ist über seine Verhaftung zu verfügen, — sie kann jedoch auch im Verlaufe der Untersuchung verfügt werden.

Anzeige über die Verfügung an den Staatsanwalt. cf. II, 51; dem Angeschuldigten sind die Gründe seiner Verhaftung binnen 24 Stunden zu eröffnen.

Der Staatsanwalt kann, wenn der Angeschuldigte nicht den Verdacht erregt, ein Verbrechen begangen zu haben, welches mit Verlust aller Standesrechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge bedroht ist, die Anwendung weniger strenger Maaßregeln durch den Untersuchungsrichter verlangen. cf. II, 51. Derselbe hat auch das Recht, von dem Untersuchungsrichter die Verhaftung von diesem nicht verhafteter oder wieder in Freiheit gesetzter Angeschuldigter zu verlangen. Hält der Untersuchungsrichter eine derartige Forderung, weil der Angeschuldigte nicht hinlänglich Verdacht erregt, ein Verbrechen begangen zu haben, welches mit dem angegebenen Verlust bedroht, für unstatthaft, so hat er dem Bezirksgerichte von seinem Bedenken Anzeige zu machen und dessen Verfügung abzuwarten. cf. II, 52.

Vollziehung der Verhaftungs- und Vorführungsbefehle. — Sie sind in dem ganzen Umfange des Reichs vollstreckbar. Verfahren wenn der Angeschuldigte außerhalb des Bezirks.

Vollziehung der Untersuchungshaft. Es sollen keine größeren Beschränkungen auferlegt werden, als welche die Sicherung der Person, der Untersuchungszweck und die Gefängnißpolizei nöthig machen. — Gerichtsgefängniß, ausnahmsweise Bewachung in einer Privatwohnung. — Anlegung von Fesseln. — Absendung und Empfang von Briefen.

Entlassung aus der Haft, — gegen Handgelöbniß, — gegen Bestellung einer Sicherheit.

Wiederverhaftung.

Sicheres Geleit, — zur Befreiung von der Festnehmung der Person. Zu ertheilen von dem Staatsanwalte des Obertribunals.

III. Vernehmung des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte ist mündlich zu vernehmen und zu diesem Behufe, in soweit nicht die Besorgniß einer Gewaltthat vorhanden, fesselos vor den Untersuchungsrichter zu stellen. Neben der mündlichen Vernehmung schriftliche Auslassungen und Nachweisungen zu fordern oder zu gestatten.

Vernehmung des Angeschuldigten: der der deutschen Sprache nicht kundig, — der der Rede zwar mächtig, dem aber der Richter nur durch die Schrift sich verständlich machen kann, — der schreiben kann und des Gehörs mächtig ist, aber nicht sprechen kann, — der weder der Sprache noch des Gehörs mächtig, aber lesen und schreiben kann, — der nur durch Zeichen sich verständlich machen kann, — dem die Fragen nur durch Zeichen verständlich gemacht werden können.

Die Vernehmung des Angeschuldigten, der auf ergangene Vorladung erschienen ist, ist unverweilt zu bewirken. cf. II, 44. Ein vorgeführter sowie ein in Verwahrung genommener und an den Untersuchungsrichter abgegebener Angeschuldigter ist an

dem Tage der Vorführung oder Abgabe, spätestens am nächsten Werktage zu vernehmen. cf. II, 45.

Innere Einrichtung des Verhörs: Aufforderung zu einer wahrhaften Aussage, unter Vorhalt der Pflicht, die Wahrheit vor Gericht anzugeben, und unter Andeutung der Folgen wahrheitswidriger Angaben; — Bezeichnung der strafbaren Handlung, — mit der Aufforderung, über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in zusammenhängender verständlicher Erzählung sich zu erklären; die weitere Befragung gerichtet auf Ergänzung der Erzählung, Entfernung etwaniger Dunkelheiten, Beseitigung von Widersprüchen u. s. w.; — Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse.

Die Fragen bestimmt und deutlich, — captiöse und Suggestiv-Fragen unzulässig; Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen, körperlicher Zwang, um den Angeschuldigten zum Geständnisse oder anderen Angaben zu bewegen, desgleichen; — derartige Mittel auch dann nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte überhaupt oder in einzelnen Fällen sich weigert zu antworten, oder sich taub, stumm, wahnsinnig, blödsinnig oder krank stellt, sondern Vorhalten darüber und über die Folgen, und wenn dies vergeblich, kann Untersuchungshaft verfügt werden.

Confrontation mit Mitschuldigen, dem Verletzten, den Zeugen.

IV. Von der Beaugenscheinigung und von den Sachverständigen.

Beaugenscheinigung. In welchen Fällen, durch wen, wann unter Zuziehung von Urkundspersonen ꝛc. — Das über die Art der Vornahme und das Ergebniß aufzunehmende Protocoll ist mit derjenigen Bestimmtheit und Umständlichkeit abzufassen, welche erforderlich sind, damit dasselbe eine ebenso vollständige als treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre.

Sachverständige, — als Beistände des Gerichts, nicht als Zeugen, in Fällen, wo zur Erforschung der Wahrheit eine besondere außer dem Kreise der berufsmäßigen und der allgemeinen Kenntniß des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst oder Gewerbskenntniß erforderlich ist. — Qualification. — Wahl, durch den Untersuchungsrichter. — Anzahl. — Ablehnung der Wahl. — Einwendungen gegen die Gewählten. — Vereidigung, — nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters, jedenfalls Hinweisung darauf, daß sie ihre Aussagen vor Gericht eidlich zu erhärten haben werden. cf. II, 46.

Vornahme der Besichtigung. — Leitung derselben, — durch Bezeichnung der Gegenstände und Stellung von Fragen. — Vorbereitung des Gutachtens, — durch Einsicht der Acten, Vernehmung der Verdächtigen und Befragung der Zeugen Seitens des Untersuchungsrichters. — Abgabe des Gutachtens, — sogleich zu Protocoll oder hinterher schriftlich binnen angemessener Frist. — Nochmalige Befragung. — Wiederholung der Beaugenscheinigung durch dieselben oder andere Sachverständige. — Meinungsverschiedenheit unter den Sachverständigen. — Gebühren. — Besondere Fälle: Werthermittelung, Schriftvergleichung, Verbrechen der Tödtung, Münzverbrechen ꝛc.

V. Von der Aussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme.

Aussuchung in den Räumlichkeiten des Angeschuldigten, wenn zu vermuthen, daß daselbst er sich verborgen oder Gegenstände zu finden, die zum Beweise des Thatbestandes oder zur Ueberführung des Angeschuldigten dienen können.

Durchsuchung in den Räumlichkeiten Anderer, unter derselben Voraussetzung und wenn der Inhaber der Räumlichkeit, über das Vorhandensein der fraglichen Person oder der fraglichen Gegenstände befragt, solches verneint und dadurch die Vermuthung des Gegentheils nicht beseitigt wird, oder wenn er die Zurückgabe derselben verweigert, oder nur einige der gesuchten Gegenstände herausgiebt.

Aussuchung an dem Angeschuldigten und an anderen Personen, — unter denselben Voraussetzungen.

Beschlagnahme und Durchsuchung der Papiere des Angeschuldigten, bei ihm oder einem Anderen, wenn Grund zu der Annahme vorhanden, daß dadurch Beweise für den Thatbestand oder für die Ueberführung des Angeschuldigten oder die Entdeckung Mitschuldiger herbeigeführt werden können.

Beschlagnahme und Durchsuchung der Papiere Anderer, aus gleichen Gründen oder wenn Grund anzunehmen, daß dadurch die Entdeckung des Schuldigen herbeigeführt werden könne und dieser Grund durch vorgängige Befragung nicht beseitigt.

Aussuchung nach Schriften und anderen Gegenständen, die für die Untersuchung erheblich. Abforderung und Herausgabe derselben. Ausnahmen für Angehörige des Angeschuldigten, den Beichtvater und den Vertheidiger rücksichtlich der Correspondenz mit dem Angeschuldigten.

Mittheilung amtlicher Acten und Urkunden, von den Behörden und Beamten, bei denen sie sich befinden.

Vornahme der Aussuchung, der Durchsuchung und der Beschlagnahme von Papieren. — Urkundspersonen, Inhaber der Räumlichkeiten oder Papiere, Angehörige ꝛc. hinzuzuziehen. — Sie sind nicht weiter auszudehnen, als der Zweck der Untersuchung es erfordert, — Durchsuchung und Beschlagnahme von Schriften mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse.

Beschlagnahme von Briefen, Paketen und andern Sendungen an einen Angeschuldigten, oder von ihm, direct oder indirect, — wenn ein Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl gegen ihn erlassen, oder er verhaftet, oder in Verwahr genommen.

VI. Von den Zeugen.

Jeder ist verpflichtet, — sofern er nicht gesetzlich davon befreit, — auf Verlangen des Richters, Staatsanwaltes oder der Polizei, über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande einer Untersuchung oder von den damit in Verbindung stehenden Umständen bekannt ist, Zeugniß abzulegen und sich deshalb abhören und confrontiren zu lassen.

Befreiungen von dieser Pflicht zum Zeugnisse:

für Beamte und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen, — in Betreff der sog. Amtsgeheimnisse,

für Geistliche, — in Betreff des in der Beichte ihnen Anvertrauten oder außerhalb derselben im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit ihnen Mitgetheilten,

für den Anwalt und Vertheidiger des Angeschuldigten, — rücksichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft hinsichtlich der angeschuldigten That anvertraut,

für Angehörige des Angeschuldigten.

Vorladung. Form. — Inhalt. — Behändigung. — Angabe des Gegenstandes. — Verwarnung, — dahin, daß der Zeuge bei Pön von — Rbl. zu erscheinen, im Falle unentschuldigten Ausbleibens aber erneuerte Vorladung bei erhöhter Pön oder die Vorführung zu gewärtigen habe. — Zeugen, die wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht erscheinen können, — die in fremden Bezirken, — im Auslande.

Verweigerung des Zeugnisses: Geldstrafe bis — Rbl., Gefängniß bis — Wochen, auch sofortiger Vorführungsbefehl, — Gefängniß und Haft jedoch nur bis zur Ablegung des Zeugnisses.

Abhörung der Zeugen. Einzeln — in Abwesenheit des Angeschuldigten — auch außerhalb der Gerichtsstelle. — Ermahnung. — Personalien.

Einrichtung der Befragung: Angabe des Gegenstandes des Zeugnisses so weit nöthig. — Aufforderung zur Erzählung über denselben — weitere Befragung — Angabe des Grundes des Wissens — mündliche Antworten, aber auch schriftliche Nachweisungen und Auslassungen zulässig. — Schlußfrage. — Auferlegung des Stillschweigens. — Zeuge kann die Beantwortung einer Frage ablehnen, wenn seine Erklärung zu seiner eigenen Schande oder zur Schande eines seiner Angehörigen gereicht, oder für ihn einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil nach sich zieht.

Gegenüberstellung der Zeugen.

Vereidigung der Zeugen, — in der Regel nicht, nach Ermessen jedoch zulässig, — jedenfalls Hinweisung darauf, daß sie ihre Aussagen vor Gericht eidlich zu erhärten haben werden. cf. II. 46. Befugniß zur Ablehnung des Zeugeneides. Ausgeschlossen von dem Zeugeneide: Personen, welche das — Lebensjahr noch nicht erreicht, — welche ihre Gedanken weder mündlich noch schriftlich auszudrücken vermögen, oder des Gebrauchs der Vernunft nicht mächtig, — welche wegen gewisser Verbrechen (nach dem Strafgesetzbuch) in Untersuchung stehen oder verurtheilt, — auch selbst wenn Zustimmung des Staatsanwaltes und Angeschuldigten zu ihrer Vereidigung ertheilt.

Leistung des Eides, nach der Aussage und nach Vorhalt derselben und Verwarnung vor Meineid. — Versicherung an Eidesstatt statt der Eidesleistung, — desgleichen gewisse Bekräftigung statt des Eides, bei gewissen christlichen Glaubensbekenntnissen. — Leistung des Eides. — Ritual. — Mündlich. — Eid der Tauben, Stummen 2c.

Gebühren der Zeugen.

Cap. II. Von dem Anklage-Verfahren und der unmittelbaren Vorladung.

I. Anklage-Verfahren.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung ist festzustellen, ob die Untersuchung einzustellen (niederzuschlagen), oder zur Hauptverhandlung zu verweisen. (Es kann übrigens auch, wenn das Vergehen als ein zur Competenz des Einzelrichters gehöriges sich herausgestellt hat, Abgabe der Sache an diesen bestimmt werden.)

Einstellung der Untersuchung ist zu bestimmen, wenn die weitere Verfolgung als rechtlich unzulässig erscheint (d. h. wenn die angezeigte Handlung an sich nicht strafbar, oder die Strafbarkeit rechtlich ausgeschlossen oder bereits getilgt, oder der Klageantrag von einem hierzu nicht Berechtigten gestellt ist), oder wenn ein genügender Entlastungsbeweis vorliegt, oder wenn die erlangten Beweise so ungenügend sind, daß voraussichtlich die Abhaltung der Hauptverhandlung nutzlos sein würde.

Die Einstellung kann auch bedingt bestimmt, d. h. von der vorgängigen eidlichen Bestärkung von Zeugenaussagen abhängig gemacht werden. Aendern die Zeugen ihre Aussagen, oder kann ihre Vereidigung nicht geschehen, so kommt die Einstellung wieder in Wegfall.

Ist kein Grund zur Einstellung vorhanden, oder die bedingte Einstellung weggefallen, so ist die Untersuchung zur Hauptverhandlung zu verweisen.

Die Feststellung über Einstellung oder Verweisung hat sich auf alle Verbrechen, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, zu erstrecken.

Nähere Motivirung der Feststellung durch Bezugnahme auf die Voruntersuchung ist nicht nöthig, jedoch sind:

bei Entschließung auf Einstellung: die Gründe auszudrücken, aus denen die Einstellung erfolgen soll;

bei Entschließung auf Verweisung zur Hauptverhandlung: die das angeschuldigte Verbrechen bildenden und durch die Untersuchung ermittelten thatsächlichen Momente, sowie die strafgesetzlichen Bestimmungen, welche durch das Verbrechen für verletzt erachtet, anzugeben; es kann jedoch gleichzeitig auf mehrere strafgesetzliche Bestimmungen, deren Verletzung in der angeschuldigten Handlung gefunden wird, Bezug genommen werden, indeß so, daß die eine principaliter angeführt, die anderen nur für den Fall, wenn jene für unanwendbar gehalten werden sollte.

Mit der Einstellung ist zugleich zu bestimmen, welche Kosten des zeitherigen Verfahrens der Angeschuldigte zu erstatten habe.

Ueber Einstellung oder Verweisung trifft zunächst Entschließung der Untersuchungsrichter. Er benachrichtigt darüber den Angeschuldigten, mit Ansetzung einer Frist von — Tagen, zur Anzeige dessen, was derselbe behufs Vervollständigung der Untersuchung noch zu beantragen, oder zu seiner Recht-

fertigung vorstellig zu machen, oder überhaupt gegen die Entschließung einzuwenden habe.

Gehen bezügliche Anträge, Vorstellungen ꝛc. ein, so giebt der Untersuchungsrichter ihnen soweit nöthig und möglich ein Genüge und trifft dann neue Entschließung, bei der ersten verbleibend oder sie abändernd, und setzt von ihr den Angeschuldigten in Kenntniß.

Nach Ablauf der —tägigen Frist, resp. nach Erledigung der binnen derselben eingegangenen Anträge, Vorstellungen ꝛc. des Angeschuldigten, übersendet der Untersuchungsrichter unverzüglich die Untersuchungsacte mit seiner derselben hinzugefügten Entschließung dem Staatsanwalte. cf. II, 53.

Stimmt der Staatsanwalt der Entschließung des Untersuchungsrichters im Wesentlichen bei, so sendet er die Untersuchungsacte nebst der Entschließung des Untersuchungsrichters und seiner darauf bemerkten beistimmenden Entschließung:

wenn sie auf Einstellung der Untersuchung lautet, an den Untersuchungsrichter, zur Eröffnung darüber an den Angeschuldigten und zur Ausführung,

wenn sie dagegen auf Verweisung zur Hauptverhandlung lautet, an das zuständige Bezirksgericht, unter Benachrichtigung des Untersuchungsrichters darüber, behufs Eröffnung an den Angeschuldigten.

Es kann übrigens der Staatsanwalt auf Einstellung auch aus anderem Grunde, nächst dem von dem Untersuchungsrichter angegebenen, und auf Verweisung unter Annahme eines leichteren Verbrechens, als des von dem Untersuchungsrichter angegebenen, Entschließung treffen, — was er dann der verschriebenen seinerseitigen Entschließung hinzuzufügen hat, unter kurzer Motivirung, aber ohne Kritik der Entschließung des Untersuchungsrichters.

Lautet die Entschließung des Untersuchungsrichters auf Einstellung, das Verbrechen aber, das den Gegenstand der Untersuchung bildet, ist mit Verlust aller Standesrechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge bedroht, so hat der Staatsanwalt zuvor für seine zustimmende Entschließung die Genehmigung des Staatsanwaltes der Justiz-Palate einzuholen.

Stimmt der Staatsanwalt der auf Einstellung gehenden Entschließung des Untersuchungsrichters nicht bei, so hat er, wenn das Verbrechen mit Verlust aller Standesrechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge bedroht, von dem Staatsanwalte der Justiz-Palate Weisung zu erbitten, die dann maaßgebend für Einstellung oder Verweisung, und hat demgemäß zu verfahren; ist das angeschuldigte Verbrechen nicht mit jener Strafe bedroht, so hat er unmittelbare Vorladung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung bei dem Bezirksgerichte zu beantragen, unter Mittheilung darüber an den Untersuchungsrichter behufs Eröffnung an den Angeschuldigten.

Stimmt der Staatsanwalt der auf Verweisung zur Hauptverhandlung gehenden Entschließung des Untersuchungsrichters nicht bei, so hat er in jedem Falle, mit welcher Strafe auch das Verbrechen bedroht sei, von dem Staatsanwalte der

Justiz-Palate Weisung zu erbitten und demgemäß zu verfahren. cf. II, 54. 55. 57. 58.

In allen Fällen der Verweisung einer Sache zur Hauptverhandlung hat der Staatsanwalt die Untersuchungsacte nebst den Entschließungen dem zuständigen Bezirksgerichte unverzüglich zu übersenden, unter gleichzeitiger Benachrichtigung darüber an den Untersuchungsrichter, dieser aber wieder unverzüglich den Angeschuldigten davon in Kenntniß zu setzen, unter Angabe des Wesentlichen der maaßgebenden Entschließung. cf. II, 60.

Der Staatsanwalt ist übrigens befugt, vor seiner Entschließung die Vollständigkeit der Untersuchung zu prüfen und nach Befinden die Vervollständigung derselben, sowie insbesondere, zur Erledigung etwa vorhandener Nichtigkeit, die Wiederholung oder Nachholung einzelner Untersuchungs-Handlungen bei dem Untersuchungsrichter zu beantragen.

Der Untersuchungsrichter hat diesen Anträgen, soweit er sie begründet findet, nachzugehen und das Erforderliche zu bewirken, dem Staatsanwalte aber, unter Rücksendung der Untersuchungsacte, die dadurch etwa veranlaßte Aenderung in seiner Entschließung mitzutheilen und, wenn das Ergebniß der Vervollständigung es angemessen erscheinen läßt, oder der Staatsanwalt es beantragt hat, den Angeschuldigten davon in Kenntniß zu setzen. Gegen Versagung der qu. Anträge des Staatsanwaltes Beschwerde bei dem Bezirksgerichte.

Auch im Falle der Abwesenheit des Angeschuldigten ist Entschließung über das Ergebniß der Voruntersuchung zu treffen, — sie kann namentlich auch auf Verweisung zur Hauptverhandlung gehen.

Ueber die festgestellte Einstellung der Untersuchung ist dem Angeschuldigten auf Verlangen ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen, in welchem der Grund der Einstellung auszudrücken.

Gegen die Feststellung auf Einstellung der Untersuchung hat der Angeschuldigte, wenn sie durch den Untersuchungsrichter und Staatsanwalt allein erfolgte, nur die Beschwerde wegen der ihm auferlegten Kosten, an das Bezirksgericht, in allen anderen Fällen nur die Nichtigkeitsbeschwerde, an das Obertribunal.

Gegen die Feststellung auf Verweisung zur Hauptverhandlung hat er nur die Nichtigkeitsbeschwerde, an das Obertribunal.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist aber gegen die Feststellung nur zulässig:

wenn in der Voruntersuchung oder in dem Anklage-Verfahren eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet,

wenn die Sache an ein nicht zuständiges Gericht zur Verhandlung und Aburtheilung verwiesen,

wenn die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzanwendung für rechtlich zulässig erklärt worden.

Sie kann nicht auf die Verletzung einer zu Gunsten des Klage-Antrags getroffenen Bestimmung gestützt werden, ebenso nicht auf Nichtigkeiten, welche nur einen anderen Angeschuldigten oder andere Angeschuldigte betreffen.

Hat sich die Verletzung durch das spätere Verfahren oder durch die Feststellung selbst über Einstellung oder Verweisung völlig erledigt, oder kann sie durch Wiederholung oder Nachholung einer Untersuchungs-Handlung ohne Benachtheiligung des Beschwerdeführers sowohl, als des Zweckes der Untersuchung völlig erledigt werden, so ist (von dem Obertribunal) in dem erstern Falle die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, in dem letzteren Falle aber das Nöthige anzuordnen.

Wird dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet, so ist auszusprechen, in wie weit das Verfahren oder die Entschließung für nichtig zu erachten sei, und demgemäß nach der Richtung der Beschwerde die angefochtene Entschließung und resp. das Verfahren ganz oder theilweise aufzuheben und das Erforderliche anzuordnen.

Das Obertribunal ist im Uebrigen in dem Umfange und in der Richtung seiner Entscheidung nicht beschränkt. Insbesondere hat dasselbe auch die Rechtsansicht, von welchem die Feststellung ausgegangen ist, zu prüfen, und kann demgemäß auch ohne desfallsigen Antrag sowohl eine andere, gleich schwere oder minder schwere, oder selbst schwerere Strafbestimmung für anwendbar, als auch den Strafantrag selbst für rechtlich unzulässig erklären.

Es kann jedoch auf eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde den Verweisungs-Beschluß nicht deshalb abändern, weil es die Ergebnisse der Untersuchung nicht für ausreichend zur Fortstellung derselben erachtet.

Wirkung der eingewendeten Beschwerde auf die zur Sicherung der Person des Angeschuldigten angeordneten Maaßregeln.

II. Von der unmittelbaren Vorladung.

Der Staatsanwalt kann bei den nicht mit dem Verluste aller Standesrechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge bedrohten Verbrechen und Vergehen, wenn in den gerichtspolizeilichen Vorerörterungen bereits der Thatbestand in genügende Gewißheit gesetzt und das Geständniß des Angeschuldigten oder solche Beweise, welche die Ueberführung desselben zu begründen geeignet sind, erlangt worden, auch die rechtliche Zulässigkeit des Strafantrages selbst keinem Zweifel unterliegt, beantragen, daß die Hauptverhandlung eröffnet und der Angeschuldigte unmittelbar zu derselben vorgeladen resp. vorgeführt werde. Außerdem hat er gleichen Antrag zu stellen in den bereits früher angegebenen Fällen.

Der Antrag ist bei dem für die Hauptverhandlung und Aburtheilung zuständigen Bezirksgerichte zu stellen, unter Bezugnahme auf die in der Sache aufgenommene Verhandlung und unter Bezeichnung des Angeschuldigten.

Das Bezirksgericht kann, bevor es über den Antrag Entschließung trifft, wofern nöthig eine Vervollständigung der Vorerörterungen durch eines seiner Mitglieder verfügen.

Der Beschluß, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, vertritt die Stelle der maaßgebenden Feststellung der Verweisung zur Hauptverhandlung, muß die für diese bestimmten Angaben

enthalten; auch im Uebrigen gelten für ihn gleiche Bestimmungen.

Erachtet das Bezirksgericht die unmittelbare Vorladung für unstatthaft oder bedenklich, den Antrag selbst aber für rechtlich zulässig, sowie die angezeigten Verdachtsgründe für ausreichend zur Eröffnung einer Voruntersuchung, so hat es dies auszusprechen und darüber dem Staatsanwalte Mittheilung zu machen, wie gleichfalls, wenn es weder die unmittelbare Vorladung noch die Eröffnung der Voruntersuchung für statthaft erachtet.

Wird dem Antrage stattgegeben, so ist der desfallsige Beschluß auch dem Angeschuldigten, und zwar an der Gerichtsstelle, bekannt zu machen.

Gegen den Beschluß kann der Staatsanwalt Berufung einwenden, jedoch nur dann, wenn wegen Mangels ausreichen der Beweise oder wegen geführter Entschuldigungsbeweise nicht nur die unmittelbare Vorladung, sondern auch die Eröffnung der förmlichen Voruntersuchung verweigert worden.

Außerdem steht ihm die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn die Ablehnung des Strafantrages deshalb erfolgt ist, weil das Gericht unzuständig oder der Strafantrag rechtlich unzulässig.

Der Angeklagte kann gegen den Beschluß auf Verweisung zur Hauptverhandlung weder Berufung, noch Nichtigkeitsbeschwerde einwenden. Behauptet er die Unzuständigkeit des Gerichts, so hat er solche mittelst Beschwerde geltend zu machen. Etwanige andere Nichtigkeitsgründe kann er nur in einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Enderkenntniß nach der Hauptverhandlung, soweit sie sich nicht inmittelst erledigt haben, ausführen, hat letztere jedoch noch vor der Vorlesung des Verweisungsbeschlusses in der Hauptverhandlung vorläufig anzumelden.

Cap. III. Von der Hauptverhandlung.

I. Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Anordnung der zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nöthigen Maaßnahmen, durch den Gerichtsvorsitzenden. cf. II, 62.

Einreichung einer besonderen Anklageschrift Seitens des Staatsanwaltes, wenn er solche außer der Feststellung der Verweisung zur Hauptverhandlung, resp. des Verweisungsbeschlusses des Bezirksgerichts für zweckmäßig erachtet. Sie muß im Wesentlichen mit diesen übereinstimmen. cf. II, 56. — Frist zur Einreichung derselben. — Mittheilung darüber an den Angeschuldigten.

Der Staatsanwalt hat ein Verzeichniß derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Befragung in der Hauptverhandlung er für nothwendig erachtet, sowie der anderen Beweismittel, einzureichen, unter Angabe derjenigen Zeugenaussagen, deren Vorlesung er nöthig findet. — Vervollständigung dieses Verzeichnisses durch den Gerichtsvorsitzenden, unter Mittheilung darüber an den Staatsanwalt. — Zustellung einer Abschrift resp. eines betreffenden Auszuges des Verzeichnisses an den

Angeschuldigten, spätestens mit der Vorladung. Recht desselben, binnen — Tage bei dem Gerichtsvorsitzenden die Vorladung auch anderer Zeugen und Sachverständigen zu beantragen. Gegen Ablehnung des Antrages Beschwerde gestattet. — In das Verzeichniß können auch solche Zeugen und Sachverständige aufgenommen werden, die in der Voruntersuchung noch nicht abgehört. — Abhörung von anderen Zeugen und Sachverständigen, sowie der Gebrauch anderer Beweismittel, als welche in dem Verzeichnisse oder in dem Antrage des Angeklagten benannt, kann bei der Hauptverhandlung nur auf Verfügung des Gerichtsvorsitzenden statthaben

Anberaumung des Tages für die Hauptverhandlung, — durch den Gerichtsvorsitzenden nach Vernehmung mit dem Staatsanwalte. — Mittheilung darüber an den Staatsanwalt und den Angeschuldigten. — Abänderung in der Anberaumung.

Vorladung an den Angeschuldigten, Vertheidiger, die Zeugen, Sachverständigen. — Schriftlich, — an den Angeschuldigten auch bloße mündliche Eröffnung; im Laufe der Verhandlung verfügte auch blos mündlich. — Vorladung solcher Zeugen und Sachverständigen, die außerhalb des Bezirks, des Landes; von letzteren kann abgesehen werden. — Vorladung solcher Personen, welche das Zeugniß ablehnen können. — Verweisung auf die Folgen unrechtfertigen Ausbleibens. — Behändigung, resp. Eröffnung der Vorladung, — spätestens — Tage vor dem Termin der Hauptverhandlung.

Bekanntmachung des Sitzungstages und des Gegenstandes der zu verhandelnden Sache, — durch Anschlag an der Gerichtstafel.

Vorläufiges Befragen des Angeschuldigten durch den Gerichtsvorsitzenden, — ob er hinsichtlich seiner zeitherigen Aussagen noch etwas zu bemerken habe, wegen des Vertheidigers, insbesondere bei nothwendiger Vertheidigung, Belehrung über die Feststellung oder den Beschluß der Verweisung u. s. w.

Berechtigung des Gerichtsvorsitzenden, wenn ihm Thatsachen oder Beweismittel bekannt geworden, welche auf die Entscheidung einen Einfluß gewinnen können, — desgleichen zur Bewirkung nochmaliger Vornahme früherer Untersuchungshandlungen.

Vertagung der Hauptverhandlung, wenn der Angeschuldigte wegen Krankheit oder aus anderer unabwendbarer Ursache nicht erscheinen kann, — wenn Sachverständige oder Zeugen nicht erscheinen können.

Einwendungen der Nichtigkeit gegen Vorbereitungshandlungen. — Vorläufige Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Verfahren bei Abwesenheit des Angeschuldigten. — Oeffentliche Vorladung, Nacheile, Steckbriefe, Beschlagnahme des Vermögens, Verhaftnahme.

Beschwerden über die Verfügungen und Entschließungen des Gerichtsvorsitzenden und der von ihm beauftragten Richter, — bei dem in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichte, — vor der Vorlesung der Feststellung resp. des Beschlusses der Verweisung, unverweilt zu entscheiden, — keine Beschwerde dagegen.

III. Von der Hauptverhandlung.

Gerichtsort: der Gerichtssaal, — jedoch können, nach Maaßgabe des Bedürfnisses, auch an anderen Orten des Bezirks, als dem des beständigen Sitzes des Gerichts, die Sitzungen abgehalten werden. cf. I, 25.

Eröffnung der Hauptverhandlung. — Erscheinen des Staatsanwaltes, Vertheidigers, — Aufstellung der zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände. — Erscheinen der Gerichtsmitglieder. — Erklärung der Eröffnung durch den Vorsitzenden, unter kurzer Bezeichnung des Gegenstandes. — Einführung des Angeklagten, ungefesselt, nach Erforderniß jedoch Sicherheitsmaaßregeln, selbst Fesselung.

Aufruf der erschienenen Zeugen und Sachverständigen, — Verweisung derselben in das Zeugenzimmer, — Maaßregeln zur Verhütung von Besprechungen unter ihnen oder von Verkehr nach außen.

Amtsbefugnisse des Gerichtsvorsitzenden: Leitung des ganzen Verfahrens. cf. II, 68. Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen, Bestimmung der Reihenfolge der vorzunehmenden Handlungen, sowie der Ordnung, in welcher diejenigen, die das Wort begehren, zu sprechen haben.

Insbesondere: Bestimmung, wenn mehrere Verbrechen angeschuldigt, ob sie gleichzeitig oder in welcher Reihenfolge sie verhandelt werden sollen; — Bestimmung, wenn mehrere Angeschuldigte, in welcher Reihenfolge sie vernommen werden sollen; — Gebrauch von Beweismitteln, die erst in der Hauptverhandlung sich ihm darbieten; — Vorladung, nöthigenfalls Vorführung, zur Befragung, einzelner nicht vorgeladener Personen, von denen noch Aufklärung zu erwarten; — Anordnung der Beibringung von Acten, Urkunden und sonstigen Beweisstücken, sobald sie ihm geeignet erscheinen, über eine erhebliche Thatsache Aufklärung zu geben; — Anwendung der dem Untersuchungsrichter gestatteten Mittel zur Erforschung der Wahrheit, — Beaugenscheinigung mit dem Gerichte, andere Mittel selbst oder durch Glieder des Gerichts.

Anträge der Betheiligten auf Vornahme gerichtlicher Handlungen — Widersprüche dagegen — Entschließung des Vorsitzenden, im Falle der Unzufriedenheit damit, des Gerichts; dagegen Einwendungen nur mittelst des gegen das Enderkenntniß zulässigen Rechtsmittels.

Vortrag der Feststellung resp. des Beschlusses zur Verweisung, — desgleichen der besonderen Anklageschrift, — nach Ermahnung des Angeklagten zur Aufmerksamkeit und nach Befragung desselben über seine persönlichen Verhältnisse, etwanige frühere Bestrafungen. cf. II, 65. 69.

Vernehmung des Angeschuldigten, cf. II, 66, — über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Umstände. — Leugnen von Thatsachen, deren er in der Voruntersuchung geständig gewesen, — Abweichung seiner Aussagen von den in der Voruntersuchung gemachten — Vorlesung der einschlagenden Protocolle. — Verweigerung der Beantwortung einer ihm vorgelegten Frage, — die Verhandlung bei vergeblicher Ermahnung fortzusetzen. — Hinzuziehung eines Dolmetschers.

Befragung der Zeugen. cf. II, 66. Vorruf derselben, — einzeln. — Ermahnung zur Aussage der Wahrheit.

Vereidigung oder Verweisung auf bereits geleisteten Eid, nach dem Ritual ihrer Confession. cf. II, 67. Das Gericht kann jedoch die Vereidigung auch der Aussage folgen lassen. — Befreiung von dem Zeugeneide. Versicherung an Eidesstatt. Bekräftigung statt des Eides. — Die Befugniß, das Zeugniß zu verweigern, wird dadurch nicht aufgehoben, daß man von ihr in der Voruntersuchung keinen Gebrauch gemacht. — Uebereinstimmende Erklärung des Staatsanwaltes und Angeschuldigten, dem Zeugen die eidliche Bestärkung seiner Aussage zu erlassen. — Das Gericht kann von der Vereidigung eines Zeugen völlig absehen, wenn es aus erheblichen, in der Person oder in der Aussage desselben liegenden Gründen die Vereidigung für bedenklich, oder bei der Unerheblichkeit der Aussage sie für unnöthig erachtet. — Einwendungen gegen die Vereidigung: Befragung des Staatsanwaltes und des Angeschuldigten darnach; — Entscheidung für die Einwendung schließt das Verhör nicht aus. — Gegen Nichtberücksichtigung einer Einwendung die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Enderkenntniß.

Einrichtung des Zeugenverhörs. Im Allgemeinen wie in der Voruntersuchung. — Der Zeuge wird in Abwesenheit der später abzuhörenden befragt. — Hinweisung auf Abweichung von früheren Aussagen, — unter Vorlesung derselben. — Aufforderung an den Angeklagten zur Erklärung auf das Ausgesagte. — Schlußfrage an den Zeugen. — Verweigerung der Aussage oder der Ableistung des Eides, — dafür Gefängnißstrafe bis — Wochen und, wird dadurch Vertagung der Sache nöthig, Verurtheilung in die dadurch verursachten Kosten. — Der vernommene Zeuge bleibt in dem Sitzungssaale, — falls er nicht entlassen wird. — Die einzelnen Zeugen dürfen weder einander über ihre Aussagen zur Rede stellen, noch sich gegenseitig Fragen vorlegen, können jedoch bei dem Vorsitzenden ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeklagten nochmalige Befragung beantragen, wenn sie im Laufe der Verhandlung ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeklagten Aussagen ergänzen oder berichtigen wollen.

Besondere Befugnisse des Vorsitzenden: von dem Angeklagten und den Zeugen nöthig erachtete Erklärungen über Thatsachen zu verlangen, — einzelne Zeugen einander gegenüber zu stellen und abwechselnd Fragen an sie zu richten, — Entfernung des Angeklagten, der Zeugen aus dem Saale während einer einzelnen Befragung, bei der Verpflichtung, den Angeklagten darauf kürzlich von dem Ausgesagten ꝛc. zu unterrichten.

Fragerecht der Beisitzer des Gerichts, des Staatsanwaltes, des Angeklagten, des Vertheidigers, — der letzteren 3 durch den Vorsitzenden, der jedoch die Fragen als unangemessen zurückweisen kann. cf. II, 70.

Vorlegung derjenigen Gegenstände, welche auf das Verbrechen Bezug haben oder zur Ueberführung dienen könne, behufs Erklärung über dieselben.

Vorlesung der Zeugenaussagen abwesender und solcher Zeugen, die sonst nicht abgehört werden können.

Vernehmung der Sachverständigen. cf. II, 66. Im Allgemeinen wie in der Voruntersuchung. — Vorruf derselben u. s. w. wie oben bei den Zeugen. — Sachverständige können jedoch bereits früher, als die Reihe der Abhörung sie trifft, und selbst schon bei Beginn der Verhandlung in die Sitzung zugelassen, auch mehrere gemeinschaftlich abgehört werden. — Sie können auch zu gemeinschaftlicher Berathung zusammengelassen werden.

Urkunden. cf. II, 66. Vorlesung der Protocolle über die Aussagen vom Erscheinen abgehaltener oder das Zeugniß verweigernder Zeugen oder Sachverständiger. — Vorlesung früherer Aussage bei Abweichung des Zeugen von derselben. — Vorlesung der früheren Aussagen auch außer diesen Fällen. — Vorlesung von Urkunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung, — wie Leumundszeugnissen, Besichtigungs-Protocollen, Protocollen über den Thatbestand aufgenommen, Gutachten der Sachverständigen.

Verzicht auf Beweismittel, — Seitens des Staatsanwaltes oder Angeklagten, wenn der Gegner und das Gericht damit einverstanden. Außerdem kann das Gericht, mit Beider Zustimmung, die Beweisaufnahme schließen, selbst von ihr absehen, wenn die bisher erlangten Ergebnisse die vollständige Ueberzeugung der Richter von der Schuld oder Unschuld begründen, und mit Sicherheit anzunehmen, daß die noch übrigen Zeugen und Beweismittel dieselbe abzuändern jedenfalls nicht geeignet. Ist in der Hauptverhandlung ein umfassendes und unbedingtes Geständniß des Angeklagten erfolgt, so bedarf es seiner Zustimmung zum Schlusse der Beweisaufnahme nicht.

Schlußvorträge, nach Beendigung der Beweisaufnahme (cf. II, 69):

des Staatsanwaltes, — mit Hinweis auf die Ergebnisse der Untersuchung, welche der Anklage zur Unterstützung dienen, und auf das Strafgesetz, welches zur Anwendung zu bringen,

des Vertheidigers, des Angeklagten, zur Widerlegung der Anklage sowohl als des gestellten Strafantrages, und zur Hervorhebung der dem Angeklagten zu Statten kommenden Rechtsgründe.

Will der Staatsanwalt hierauf nochmals das Wort nehmen, so ist ihm dies zu gestatten, — jedoch gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung. cf. II, 70.

Alle zur Vertheidigung gegen die Anschuldigung dienenden Umstände können von dem Angeklagten geltend gemacht werden und müssen selbst von Amtswegen berücksichtigt werden. Auch kann der Angeklagte während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger sich vernehmen, — Vernehmung wegen Beantwortung einer vorgelegten Frage, oder Belehrung hierüber ist jedoch unzulässig.

Erklärung der Verhandlung für geschlossen, nachdem an

den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe. cf. II, 71.

Zurücktritt der Mitglieder des Gerichts in das Berathungszimmer, zur Berathung des Erkenntnisses. cf. II, 76.

Ueber die Berathung und Beschlußfassung ein Protocoll. Ansichten und Abstimmungen der einzelnen Richter, und die Stimmenzahl, mit welcher der Beschluß gefaßt, sind nicht in demselben anzugeben.

Erkenntniß.

Das Gericht ist an die rechtliche Beurtheilung der angeschuldigten strafbaren That, von welcher die Feststellung resp. der Beschluß der Verweisung, oder eine eingetretene Entscheidung des Obertribunals ausgegangen, eben so wenig gebunden, als an die Anträge des Staatsanwaltes auf die Art und Höhe der Strafe.

Berücksichtigung neuer, in der Hauptverhandlung ermittelter Umstände, durch welche die angeschuldigte strafbare That eine andere strafrechtliche Natur erhält.

Freisprechendes — verurtheilendes Erkenntniß.

Sind die thatsächlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht ausreichend, um den Angeklagten für schuldig zu erklären, oder ist die Anklage für thatsächlich widerlegt zu erachten, so ist auf Freisprechung von der Anklage zu erkennen (Klagefreisprechung), — unter Umständen mit der Beschränkung, daß sie aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld erfolgt sei.

Ist der Strafantrag rechtlich unzulässig, so ist der Angeschuldigte für straffrei zu erklären (Straffreisprechung).

Außer diesen Fällen ist auf die durch das Gesetz bestimmte Strafe zu erkennen. cf. II, 9.

Das straffreisprechende Erkenntniß muß enthalten:

1) die Thatsachen, welche für erwiesen erachtet,
2) die Rechtsgründe, weshalb sie für rechtlich strafbar nicht anzusehen;

das verurtheilende Erkenntniß (Strafurtheil) muß enthalten:

1) das Verbrechen, dessen der Angeklagte schuldig befunden,
2) die Gesetze, worauf die Bestrafung gegründet,
3) die Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt, und die etwa noch außer der Strafe eintretenden gesetzlichen Folgen des Verbrechens. cf. II, 72.

Entscheidung über den Kostenpunkt.

Abfassung des Erkenntnisses und Bekanntmachung. Das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen ist niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden, nachdem das Gericht in den Sitzungssaal zurückgekehrt, in der Sitzung öffentlich bekannt zu machen, unter Vorlesung der Gesetzesstellen und unter Belehrung des verurtheilten, nicht mit einem Vertheidiger versehenen Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel.

Bekanntmachung der Entscheidungsgründe kann, in besonders umfänglichen Sachen, ausgesetzt werden, bis zu einer sofort anzuberaumenden, nicht über 8 Tage hinauszuschiebenden öffentlichen Sitzung. cf. II, 76.

Das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen ist binnen 8 Tagen nach der Verkündigung des ersteren in einer besonderen Urkunde zu den Acten zu bringen.

Sitzungsprotocoll, — über den Verlauf der Verhandlung, dergestalt, daß daraus die wirkliche Vornahme aller vorgeschriebenen gerichtlichen Handlungen und deren Gesetzlichkeit zu erkennen. — In demselben auch, auf Anordnung des Vorsitzenden, Angaben über die Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen, gemachten Aussagen und sonst erlangten Ergebnisse, insbesondere auch Geständnisse, — vollständig aber die Aussagen solcher Zeugen und Sachverständigen, welche in der Sitzung zum ersten Mal befragt, so wie die Ergebnisse solcher Beweisaufnahmen, welche nicht bereits in der Voruntersuchung stattgefunden. Daselbst auch die Anträge der Betheiligten, die hierauf ertheilten Einschließungen, — desgleichen die Verkündigung des Urtheilsspruchs. — Vorlesung — Genehmigung — Unterschrift des Protocolls. cf. II, 77.

III. Bestimmungen für besondere Fälle.

1. Zeitweise Aufhebung und Vertagung der Sitzung. — Vertagungs-Anträge.
2. Verfahren beim Außenbleiben des Angeklagten, eines der Angeklagten, bei späterer Gestellung des außengebliebenen Angeklagten.
3. Außenbleiben des Vertheidigers.
4. Außenbleiben der Zeugen.
5. Verfahren bei Erkrankung des Angeklagten.
6. Verfahren bei Störung der Verhandlung durch den Angeklagten.
7. Verfahren gegen den Vertheidiger bei Achtungsverletzungen.
8. Verfahren bei falschen Zeugenaussagen.
9. Verfahren bei Verbrechen während der Sitzung.

2c. 2c. 2c.

Cap. IV. Von den Rechtsmitteln gegen Enderkenntnisse.

I. Der Bezirksgerichte.

Der Angeklagte kann das Erkenntniß anfechten:

mit der Berufung, wenn er in demselben verurtheilt oder aus Mangel an vollständigem Beweise freigesprochen, und behauptet, daß die erbrachten Beweise zu seiner Verurtheilung resp. der beschränkten Klagefreisprechung nicht ausreichend seien, oder daß die erkannte Strafe innerhalb des Strafmaaßes zu hoch gegriffen, oder daß ein ausreichender Grund zu seiner Verurtheilung in Betreff des Kostenpunktes nicht vorhanden;

mit der Nichtigkeitsbeschwerde. cf. II, 13. 95. 102 ff.

Ist auf Todesstrafe erkannt und gegen das Erkenntniß von dem Angeklagten eine Berufung nicht eingewendet worden, so hat das Gericht, welches das Erkenntniß gefällt, nach Bekanntmachung desselben und nach Ablauf der —tägigen Frist, das Urtheil von Amtswegen der Oberbehörde vorzustellen. cf. II, 13.

Der Staatsanwalt kann das Erkenntniß nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten. cf. II, 95. 98. 103 ff.

Zur Einwendung und Ausführung der Rechtsmittel kann der Angeklagte sich eines Vertheidigers bedienen. cf. II, 60. 99. — Die Vertheidigung ist nothwendig, wenn auf eine Criminalstrafe erkannt worden.

Berufung.

Sie ist ausgeschlossen, wenn auf eine Strafe erkannt, die — Monate Arrest oder — Rbl. nicht übersteigt.

Der Angeklagte kann zur Rechtfertigung der Berufung neue Thatsachen vorbringen und deren Erhebung, sowie die Abhörung von Zeugen beantragen, cf. II, 102, desgleichen die Benutzung anderer Beweismittel und Vornahme anderer Untersuchungshandlungen.

Die Justiz-Palate entscheidet über solche Anträge nach ihrem Ermessen; daher keine Beschwerde dagegen. cf. II, 101.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung in gewöhnlicher Sitzung, — in besonderen Fällen jedoch in besonderen, von der Justiz-Palate angeordneten Verhandlungs-Terminen, namentlich:

1) wenn eine neue Beweisaufnahme vor dem Gerichte selbst stattfinden soll, oder
2) wenn auf eine Criminalstrafe erkannt worden ist.

Eine solche Beweisaufnahme ist jedoch nur dann anzuordnen, wenn sich, insbesondere in Folge angezeigter neuer Thatsachen oder Beweismittel, erhebliche Zweifel gegen die thatsächlichen Feststellungen des Erkenntnisses erster Instanz ergeben. — Zur Vorbereitung der Entschließung darüber Beauftragung eines Gerichtsgliedes, oder des Untersuchungsrichters oder eines hierzu geeigneten Gerichtes zur Vornahme einzelner bezüglicher Untersuchungshandlungen.

Der Verhandlungs-Termin ist öffentlich, — nach den allgemeinen Bestimmungen.

Zu demselben sind vorzuladen: der nicht verhaftete Angeklagte, der Vertheidiger, die Zeugen und Sachverständigen, deren Abhörung für nöthig befunden worden; dem Staatsanwalte ist von dem Termine Anzeige zu machen; die Vorführung des verhafteten Angeklagten hängt von dem Ermessen des Gerichts ab.

In dem Termine zunächst Vortrag eines Gerichtsgliedes über den Sachstand, — darauf Ausführungen und Anträge des Staatsanwaltes, des Angeklagten, Vertheidigers.

Sodann die für nöthig erachtete Beweisaufnahme, — nach den Regeln für die Hauptverhandlung.

Befugnisse des Vorsitzenden und des Gerichts dabei, wie in der Hauptverhandlung.

Demnächst Ertheilung des Wortes an den Staatsanwalt,

darauf an den Angeklagten, Vertheidiger, zur Ausführung ihrer Anträge. Will Ersterer hierauf nochmals das Wort nehmen, so ist ihm dies zu gestatten, jedoch gebührt dem erschienenen Angeklagten, dem Vertheidiger, jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Berathung des Erkenntnisses, in dem Berathungszimmer.

Abfassung und Bekanntmachung des Erkenntnisses, wie in der Hauptverhandlung.

Die Justiz-Palate kann das erstgerichtliche Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Angeklagten abändern. cf. II, 111. Sie ist an die thatsächlichen Feststellungen jenes Erkenntnisses gebunden, und kann daher nicht eine Thatsache, welche dasselbe für bewiesen erachtet, für unbewiesen, oder eine Thatsache, welche dasselbe für nicht bewiesen erachtet, für bewiesen ansehen, — es wäre denn, daß hinsichtlich dieser Thatsache eine anderweite Beweisaufnahme vor ihr stattgefunden.

Dagegen kann sie aus den thatsächlichen Feststellungen in jenem Erkenntnisse andere Schlußfolgerungen, als in demselben geschehen, ziehen, insbesondere in Bezug auf die Ueberführung und die Richtung des strafbaren Willens, — demgemäß auch auf eine geringere Strafe, auch ohne anderweite Beweisaufnahme, erkennen.

Desgleichen kann sie, wenn die Berufung nicht lediglich auf den Kostenpunkt beschränkt ist, auch die dem erstinstanzgerichtlichen Erkenntnisse unterliegende Rechtsanschauung ihrer Prüfung unterwerfen und zu Gunsten des Angeklagten sowohl den Strafantrag für rechtlich unzulässig, als auch eine mildere Strafbestimmung für anwendbar erklären und hiernach das Erkenntniß abändern.

Wenn jedoch der Angeklagte die Berufung nicht im Allgemeinen eingewendet, sondern speciell nur gegen die Strafhöhe gerichtet und Ermäßigung der Strafe verlangt hat, kann die Justiz-Palate nicht die Ueberführung selbst beanstanden und den Schuldbeweis einer Prüfung unterwerfen.

Nichtigkeitsbeschwerde:

Sie kann erhoben werden:

a) von dem Angeklagten und dem Staatsanwalte:
   1) wenn bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung oder bei der Hauptverhandlung selbst bis zur Aburtheilung eine bei Strafe der Nichtigkeit ertheilte oder eine andere, das Strafverfahren betreffende für wesentlich zu erachtende Vorschrift verletzt oder unrichtig angewendet worden,
   2) wenn eine solche Verletzung oder unrichtige Anwendung bei der Berathung, Abfassung oder Bekanntmachung des Erkenntnisses stattgefunden. cf. II, 102 ff.

b) von dem Staatsanwalte:
   1) wenn der Strafantrag in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung für rechtlich unzulässig erklärt worden,
   2) wenn das Gericht, ohne Anführung eines gesetzlichen Grundes dafür, entweder auf eine geringere, als die in der angewendeten Gesetzesstelle nachgelassene Straf-

art, oder unter das in derselben bestimmte niedrigste Strafmaaß erkannt, oder Bestimmungen über den Rückfall nicht berücksichtigt hat. cf. II, 98. 102 ff.

c) von dem Angeschuldigten, wenn zu seinem Nachtheile:

1) die als bewiesen angesehene That oder Unterlassung einem darauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt, oder der Strafantrag in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung für rechtlich zulässig erklärt worden,

2) das Gericht, ohne einen gesetzlichen Erschwerungsgrund anzuführen, entweder über das nach der angewendeten Gesetzesstelle zulässige höchste Strafmaaß oder auf eine in derselben nicht nachgelassene Strafart erkannt, oder ohne Anführung eines gesetzlichen Grundes gesetzliche Strafausschließungs- oder Milderungsgründe nicht berücksichtigt hat. cf. II, 102 ff.

Dabei haben jedoch folgende Beschränkungen Statt:

1) Verletzungen der wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens bei einer mündlichen Verhandlung, welche, obschon sie wahrzunehmen waren, nicht gerügt oder deren Beurkundung durch eine Bemerkung im Protocolle nicht beantragt worden, sind nicht als Nullitäten zu berücksichtigen.

2) wird die Nichtigkeit auf die Verletzung oder unrichtige Anwendung einer Vorschrift über das Verfahren gestützt, deren Beobachtung nicht ausdrücklich bei Vermeidung einer Nichtigkeit angeordnet ist, so hat das Obertribunal nach Lage der Sache zu erwägen, ob die fragliche Vorschrift für eine wesentliche, ihre Verletzung als eine Nichtigkeit zu erachten sei.

3) der Angeklagte kann die Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf die Verletzung einer zu Gunsten der Anklage getroffenen Bestimmung stützen, der Staatsanwalt die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeklagten ertheilt sind, nicht zu dem Zwecke geltend machen, um eine Aufhebung der Entscheidung zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

4) der Angeklagte kann die Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf Nichtigkeiten gründen, welche nur einen anderen oder andere Angeklagte betreffen.

5) auf die Bestimmungen b, 1 und c, 1 kann die Nichtigkeitsbeschwerde nicht gestützt werden, wenn die Rechtsansicht, von welcher das Enderkenntniß ausgegangen, mit einer früheren in derselben Untersuchung ertheilten Entscheidung des Obertribunals übereinstimmt und nicht behauptet wird, daß die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung mit der thatsächlichen Feststellung nicht übereinstimmt, von welcher das Enderkenntniß ausgegangen.

6) der frei gesprochene Angeklagte kann bei einer beschränkten Klagefreisprechung die Nichtigkeitsbeschwerde nur in sofern einwenden, als er eine Straffreisprechung verlangt.

7) Formverletzungen, welche die Voruntersuchung, das Anklageverfahren und die in demselben gefaßten Ent-

schließungen und Beschlüsse betreffen, können gegen das Enderkenntniß nicht geltend gemacht werden, — sofern nicht eine Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse eingetreten.

8) die Unzuständigkeit des Bezirksgerichts kann gegen das Enderkenntniß nicht geltend gemacht werden.

9) in Bezug auf die Abmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig.

Bei der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung einer strafrechtlichen Bestimmung hat das Obertribunal auf die rechtliche Beurtheilung der in der angefochtenen Entscheidung für erwiesen erachteten Thatsachen sich zu beschränken, demnach die Beweisaufnahme oder die Ergebnisse derselben einer Prüfung nicht zu unterwerfen.

Hat sich die Verletzung durch das spätere Verfahren oder durch das Erkenntniß selbst völlig erledigt, oder kann sie durch Wiederholung oder Nachholung einer Untersuchungshandlung ohne Benachtheiligung des Beschwerdeführers und des Zweckes der Untersuchung völlig erledigt werden, so ist im ersteren Falle die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, in dem letzteren Falle aber das Nöthige anzuordnen.

Erachtet das Obertribunal die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet, so hat es auszusprechen, in wieweit das Verfahren oder die Entscheidung für nichtig zu achten sei, und demgemäß nach der Richtung der Beschwerde die angefochtene Entscheidung, resp. das derselben zu Grunde liegende Verfahren ganz oder theilweise aufzuheben.

Auf Aufhebung des Erkenntnisses wegen Verletzung einer wesentlichen Form kann nur dann erkannt werden, wenn diese Verletzung als Beschwerdepunkt aufgestellt worden. Dagegen ist das Obertribunal im Uebrigen in dem Umfange und in der Richtung seiner Entscheidung nicht beschränkt, — insbesondere hat dasselbe auch die Rechtsansicht, von welcher das Erkenntniß des Bezirksgerichts ausgegangen ist, zu prüfen, und kann demgemäß auch ohne desfallsigen Antrag sowohl eine andere Strafbestimmung für anwendbar, als auch den Strafantrag selbst für rechtlich unzulässig erklären; das Erkenntniß des Bezirksgerichts darf jedoch auf eine von dem Angeklagten oder von dem Staatsanwalte zu dessen Gunsten eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden. cf. II, 111.

Das Obertribunal hat, wenn es das Erkenntniß deshalb als nichtig aufhebt, weil der Angeklagte für straffrei zur erklären gewesen, auf Straffreisprechung zu erkennen, in den übrigen Fällen aber die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung, resp. nur zu letzterer, an das Gericht, welches das frühere Erkenntniß ertheilt hat, zurückzuweisen, kann jedoch, wenn eine nochmalige Verhandlung nöthig, die Sache behufs der Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes Bezirksgericht verweisen. cf. II, 109.

Das Gericht, an welches die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung, resp. nur zu letzterer, gelangt, ist an die Rechtsansicht gebunden, von welcher das Obertribunal bei seiner Entscheidung ausgegangen ist. cf. II, 109. Dagegen ist dasselbe bei der nochmaligen Verhandlung an die Ansichten nicht gebunden, von welchen in Betreff der Beweisaufnahme, insbesondere der einzelnen Beweismittel und ihrer Beweiskraft, das Gericht ausgegangen ist, welches das aufgehobene Erkenntniß ertheilt hat, es mag dasselbe oder ein anderes sein.

Bedarf es in Folge der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses nicht einer neuen Verhandlung, sondern nur eines anderweiten Erkenntnisses, so hat das Gericht vor demselben den Staatsanwalt, den Angeklagten, dessen Vertheidiger in einem anzuberaumenden Termin, der nicht öffentlich ist, zu hören und dann das Erkenntniß zu fällen und bekannt zu machen.

Dieses anderweite Erkenntniß kann insoweit als nichtig angefochten werden, als behauptet wird, daß es selbst oder die ihm vorausgegangene neue Verhandlung an einer Nichtigkeit leide. cf. II, 109.

Die Entscheidungen des Obertribunals werden behufs gleichartiger Interpretation und Anwendung der Gesetze publicirt. cf. II, 110.

Verfahren bei Erkenntnissen auf Todesstrafe.

Die Justiz-Palate hat, wenn ein Todesstrafe verhängendes Erkenntniß ihr vorgestellt worden (cf. S. 40 Abs. 1), eben so zu verfahren, als ob der Verurtheilte gegen dasselbe Berufung eingewendet hätte. Findet sie, daß ein Nichtigkeitsgrund zu Gunsten des Verurtheilten vorliegt, so hat sie die Sache dem Obertribunal einzusenden, und dieses dann so zu entscheiden, als ob von dem Angeklagten eine Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden wäre.

III. Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Justiz-Palate in zweiter Instanz.

Die von der Justiz-Palate in zweiter Instanz erlassene Entscheidung hat endgültige Kraft. cf. II, 96.

Gegen diese Entscheidung nur zulässig die Nichtigkeitsbeschwerde, an das Obertribunal. cf. II, 103 ff.

Für dieselbe gelten, so weit anwendbar, dieselben Regeln, wie für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte.

Anmerk. Ueber die Fälle, in denen Endurtheile der Gerichte der Allerhöchsten Bestätigung unterliegen s. S. 7. Abs. 4.

Cap. V. Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Gründe der Wiederaufnahme für den Staatsanwalt:

1) wenn Einstellung der Voruntersuchung oder Straf- oder Klagfreisprechung durch falsches Zeugniß, Fälschung, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden;
2) wenn nach Einstellung des Verfahrens wegen Mangels ausreichender Beweismittel neue Thatsachen oder Beweismittel bekannt geworden, welche schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue Verdachtsgründe darbieten, oder Entschuldigungsthatsachen, welche zur Einstellung bestimmten, beseitigen;
3) wenn nach einer Klagfreisprechung der Angeklagte gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That abgelegt, oder wenn andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche schon an sich die Ueberführung des Angeklagten zu begründen geeignet sind;
4) wenn der Verurtheilte nach dem Erkenntnisse gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß abgelegt, oder andere neue Thatsachen sich ergeben, aus welchen hervorgeht, daß die Handlung desselben nach einem härteren Strafgesetze oder einem höheren gesetzlichen Strafsatze zu beurtheilen gewesen wäre, — nicht aber auch, wenn es sich nur um die Wahl einer höheren Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes handelt;
5) wenn in den Fällen, in denen nur auf Klage von Privatpersonen der Staatsanwalt seinen Antrag stellen kann, ein nicht zur Klage Berechtigter mit derselben aufgetreten war und Einstellung oder Freisprechung deshalb erfolgte, kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn der zur Klage Berechtigte solches verlangt, oder neue Umstände sich ergeben, welche zeigen, daß die Handlung von Amtswegen zu untersuchen sei.

Gründe der Wiederaufnahme für den Angeklagten, der verurtheilt worden, — selbst nach vollzogener Strafe:

1) wenn er darzuthun vermag, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht worden, falsch oder verfälscht gewesen, oder daß Sachverständige oder Zeugen eine falsche Aussage erstattet haben, und das Erkenntniß zu seinem Nachtheile ganz oder theilweise auf jene Urkunden oder diese Aussagen gestützt worden ist;
2) wenn er darzuthun vermag, daß zum Zweck seiner Benachtheiligung ein Mitglied des Gerichts oder der Vertheidiger bestochen gewesen;
3) wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung oder seine Beurtheilung nach einem milderen Gesetze

oder einem milderen Strafsatze als dem angewendeten herbeizuführen;

4) wenn wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen unterliegenden Thatsachen, die Unschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

Der durch ein Erkenntniß beschränkt freigesprochene Angeklagte kann unter denselben Voraussetzungen die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen, behufs seiner völligen Freisprechung.

Nach dem Tode des Angeklagten können in den für ihn geltenden Fällen seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, seine Geschwister und Ehegatte, sowie in Ermangelung dieser Personen seine Erben die Wiederaufnahme nachsuchen, wenn sie auf ein vermögensrechtliches Interesse oder darauf, daß sie die Unschuld des Verurtheilten darzuthun im Stande, sich beziehen können.

Außer diesen Fällen kann die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten nur in Folge besonderer Allerhöchster Anordnung eintreten.

Zur Wiederaufnahme ist erforderlich, nach Verschiedenheit der Fälle, der Beweis des behaupteten Meineides oder sonstigen Verbrechens, durch Beibringung des deshalb ergangenen gerichtlichen Strafurtheils, ausnahmsweise mindestens Bescheinigung.

Als neue Thatsachen oder Beweismittel gelten nur diejenigen, welche der Antragsteller in den, den Erkenntnissen vorausgegangenen mündlichen Verhandlungen, oder im Falle einer Einstellung vor der Entschließung auf Einstellung nicht gekannt hat; insbesondere kann er nicht solche Thatsachen und Beweismittel als neue geltend machen, welche er zwar nach dem Erkenntnisse, aber innerhalb der ihm zur Einwendung einer Berufung gegen dasselbe nachgelassenen Frist in Erfahrung gebracht hat.

Der Antrag auf Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten ist an eine — wöchentliche Frist, von der Zeit der erlangten Kenntniß der neuen Thatsachen ꝛc. gebunden. Er hat nicht Statt, wenn inmittelst ein gesetzlicher Grund, welcher die Bestrafung hindert, eingetreten ist.

Der Antrag zu Gunsten des Angeklagten ist an eine Frist nicht gebunden. Er ist auch nach eingetretener Verjährung zulässig. cf. II, 104, c. 107.

Der Antrag auf Wiederaufnahme überhaupt ist nicht zulässig, so lange gegen die Entscheidung noch ein Rechtsmittel eingewendet werden kann.

Er ist bei dem Gerichte zu stellen, bei welchem die Untersuchung anhängig gewesen. In jedem Gesuche oder Antrage um Wiederaufnahme ist auszuführen, wie durch die neu aufgefundenen Thatsachen oder Beweismittel, im Zusammenhange mit den schon benutzten, die Behauptungen des Nachsuchenden gerechtfertigt, resp. die wider ihn vorliegenden Beweise widerlegt werden.

Der Antrag ist, wenn dies nicht mit erheblichen Weiterungen verbunden, von dem Gerichte dem Staatsanwalte, resp. dem Angeklagten mitzutheilen.

Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung entscheidet das Bezirksgericht, dessen Untersuchungsrichter die Untersuchung geführt, — über den Antrag auf Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung entscheidet das Obertribunal, — durch Erkenntniß, nachdem es zuvor den Staatsanwalt mit seinen Anträgen und Ausführungen gehört.

Das Erkenntniß erstreckt sich sowohl auf die Frage wegen Zulässigkeit des Antrages an sich, als auch auf die Frage wegen Erheblichkeit der zu seiner Unterstützung vorgebrachten Gründe.

Das zur Entscheidung berufene Gericht ist befugt, vor seiner Entschließung über die Zulässigkeit Erörterungen anzustellen und auf Bestärkungseide zu erkennen.

Wird der Antrag auf Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung für zulässig und erheblich erachtet, so tritt die Sache in den früheren Stand zurück, — und findet nach der Richtung des Antrages den allgemeinen Regeln gemäß das Strafverfahren Statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts über den Antrag ist dem Staatsanwalt und Angeklagten die Berufung gestattet.

Wird bei einem Antrage um Wiederaufnahme gegen ein Enderkenntniß, Seitens des Angeklagten, von dem Obertribunal befunden, daß die Sache bereits so weit aufgeklärt ist, um anzunehmen, daß das Erkenntniß, wenn der Angeklagte auf Grund der neuen Thatsachen oder Beweismittel Berufung gegen dasselbe eingewendet hätte, zu Gunsten desselben und so weit, als derselbe es nunmehr verlangt, abzuändern gewesen, so kann es entweder sofort oder in einem Verhandlungs-Termine in der Hauptsache erkennen und das Erkenntniß zu Gunsten des Angeklagten abändern.

Dieser Verhandlungs-Termin nach den Regeln über die Verhandlungs-Termine bei der Justiz-Palate.

Wird auf Wiederaufnahme von dem Obertribunal erkannt, so ist die Sache an das Bezirksgericht, woselbst die Untersuchung anhängig gewesen, zurückzuweisen, — zur Untersuchung, so weit nöthig, und zur anderweitigen Entscheidung in der Sache, gleich als ob sie das erste Mal zur richterlichen Entscheidung gebracht wäre.

Diejenigen Richter, welche bei der ersten Entscheidung mitgewirkt, gegen welche die Wiederaufnahme beantragt, sind von der Entscheidung über den Antrag, resp. von der neuen Verhandlung und Aburtheilung nicht ausgeschlossen.

Das anderweit in der Hauptsache erkennende Gericht ist bei der Beweisaufnahme und Aburtheilung an die Ansichten, von welchen bei der früheren Entscheidung ausgegangen worden, in keiner Weise gebunden. Dem Ermessen desselben bleibt es überlassen, ob und wieweit es neben der Erhebung der neuen Beweismittel und Thatsachen die frühere Beweisaufnahme wiederholen will.

Cap. VI. Von den Untersuchungskosten und von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

I. Von den Untersuchungskosten.

Unter den Untersuchungskosten sind alle Gebühren und Ausgaben begriffen, welche durch die Führung der Untersuchung erwachsen. Außer den Gerichtskosten, wohin auch der durch die Verpflegung des Verhafteten, sowie durch die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen entstehende Aufwand zu rechnen ist, gehören hieher die Kosten, welche von der Staatsanwaltschaft aufgewendet und durch die Vertheidigung des Angeklagten verursacht werden.

Alle Untersuchungskosten werden aus den der Regierung zur Verfügung stehenden Summen bestritten, — einige jedoch späterhin von den Schuldigen beigetrieben, cf. II, 154, namentlich:

1) Reise- und Diätengelder für zur Untersuchung delegirte Personen,
2) Entschädigung für Sachverständige, Zeugen und andere Personen, falls sie von ihren Domicilien weit her zur Untersuchung vor das Gericht berufen waren,
3) Ausgaben für Aufbewahrung und Uebersendung solcher Sachen, die zur Untersuchung des Thatbestandes dienten, und für Zeitungs-Inserate,
4) Ausgaben für Materialien und für die Bewerkstelligung chemischer und technischer Untersuchungen in der Untersuchung. cf. II, 155.

Auszunehmen davon sind jedoch diejenigen:

1) welche durch Handlungen des Gerichts, deren Vornahme durch die Sachlage nicht gerechtfertigt war, oder durch das Verschulden dritter Personen, insbesondere des Verletzten,
2) durch Einberufung von Richtern zu den Gerichts-Sitzungen entstanden sind, desgleichen
3) der Mehraufwand an Reisekosten des Staatsanwaltes, der dadurch entstanden, daß der letztere nicht am Orte des Untersuchungsgerichts wohnhaft.

Die Kosten der Vertheidigung, wenn sie keine nothwendige, bestreitet der Angeschuldigte; die Kosten der nothwendigen Vertheidigung, gleichviel ob der Vertheidiger amtlich bestellt oder von dem Angeschuldigten erwählt, werden aus den angegebenen Summen der Regierung bestritten, jedoch hinterher von dem Angeschuldigten beigetrieben, wenn er verurtheilt oder beschränkt freigesprochen worden.

Ist ein Rechtsmittel eingewendet worden, so hat das erkennende Gericht nach Lage der Sache zugleich zu entscheiden, in wieweit die Kosten desselben von demjenigen, welcher es eingewendet hat, zu erstatten sind. Leistet er Verzicht auf dasselbe, so hat er die dadurch verursachten Kosten zu erstatten.

Kosten in Folge Ablehnung eines Richters, — Antrages auf Wiederaufnahme einer Untersuchung, — Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Kosten, welche durch Versäumnisse oder sonstige Verschuldung des Verletzten oder Dritter entstanden sind, hat derjenige zu erstatten, der sie verschuldet.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen von mehreren Personen verübt worden, so wird die Erstattung der durch die Untersuchung der Sache verursachten Unkosten auf die Theilnehmer, entsprechend dem Maaße der Schuld und dem Grade ihrer Betheiligung an derselben, nach dem Ermessen des Gerichts repartirt. Die Urheber und Hauptschuldigen haften solidarisch für die Erlegung der von ihnen zu entrichtenden Summe. cf. II, 156.

Verpflichtung der Erben des Angeschuldigten rücksichtlich der Gerichtskosten.

Das Gericht, welches über die Hauptsache, resp. über den Antrag oder das Gesuch zu entscheiden hat, entscheidet auch über die Kosten. Das eine Verweisungs-Entschließung oder ein verurtheilendes Erkenntniß aufhebende Gericht hat seine Entscheidung zugleich auf die Frage zu richten, in wieweit nunmehr der Angeklagte noch zur Erstattung der Kosten verpflichtet sei, oder von wem sonst die Kosten zu erstatten seien.

Gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig, sondern nur Berufung, diese jedoch in gewissen Fällen nur mit der Berufung gegen die Entscheidung in der Hauptsache. Gegen die Auferlegung der Kosten eines Rechtsmittels auch die Berufung ausgeschlossen.

Bei dem Unvermögen des Angeklagten sind die Kosten, zu deren Erstattung er verurtheilt worden, bis er zu besserem Vermögen kommt, auf den der Regierung zur Verfügung stehenden Summen zu belassen.

Das Gericht, welches über die Verpflichtung zur Kosten-Erstattung entscheidet, hat seine Entscheidung auch darauf zu erstrecken, ob und in wieweit auch dem Gegner die von diesem aufgewendeten außergerichtlichen Kosten zu erstatten sind. Auch hat es die Kosten der Vertheidiger, Sachwalter, Sachverständigen, die Zeugengebühren und die Gerichtskosten festzustellen. Einwendungen dagegen entscheidet dieselbe Behörde, welche über das Rechtsmittel gegen den Kostenpunkt entscheidet.

II. Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Das freisprechende Erkenntniß wird von dem Gerichte selbst in Vollzug gesetzt, durch Entlassung des Losgesprochenen.

Die Vollstreckung eines Strafurtheils erfolgt, sobald gegen dasselbe ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, durch den Untersuchungsrichter, der die Untersuchung geführt, auf Aufforderung des Gerichts. Auch vor eingetretener Rechtskraft kann, auf Verlangen des Verurtheilten, die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden.

Regeln für die Vollstreckung, — allgemeine und besondere für einzelne Strafarten.

Die Kosten der Vollstreckung hat der Verurtheilte zu erstatten.

Cap. VII. Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.

Cap. VIII. Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung des Strafverfahrens.

I. Verfahren vor den Gemeindegerichten.

cf. die Bauer-Verordnung, — jedoch wären die Bestimmungen derselben möglichst zu vereinfachen.

II. Verfahren vor den Einzelrichtern.

Der Einzelrichter schreitet zur Untersuchung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Verbrechen und Vergehen:

1) auf Requisition der Polizei- oder anderer Behörden, oder Antrag des Staatsanwaltes, wegen der von ihnen entdeckten oder zu ihrer Kunde gelangten Verbrechen und Vergehen, die unabhängig von den Klagen von Privatpersonen eine Untersuchung erfordern,
2) unmittelbar, in Folge von Verbrechen und Vergehen, die er selbst entdeckt,
3) auf Klage von Privatpersonen, welche durch das Verbrechen oder Vergehen Schaden oder Beleidigung erlitten haben. cf. II, 24.

In den Sachen, welche nur auf Klage von Privatpersonen eingeleitet sind und durch Vergleich beigelegt werden können, hat er sich zunächst zu bemühen, den Kläger mit dem Angeklagten auszusöhnen. cf. II, 25.

Auf die ihm gewordene Anzeige ꝛc. des Verbrechens oder Vergehens hat er von Amtswegen wegen Einleitung der Untersuchung Entschließung zu treffen und die beschlossene Untersuchung, ohne daß es der Mitwirkung des Staatsanwaltes und des Verletzten bedarf, fortzuführen und zu beendigen, resp. einzustellen.

Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Beweisaufnahme findet nicht in einem Termine und nicht in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten oder dessen Vertheidigers Statt. Bei der Beweisaufnahme gelten im Uebrigen im Allgemeinen die Regeln für die Beweisaufnahme in der Voruntersuchung. cf. II, 26. Der Schluß der Untersuchung ist dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalte, resp. dem Ankläger zu eröffnen sodann das Erkenntniß abzufassen und bekannt zu machen.

Hinsichtlich der Ehrverletzungen hat der Richter bei der Beweisaufnahme auf die angezeigten Beweismittel sich zu beschränken, cf. II, 25, — unbeschadet jedoch des Rechts, von Amtswegen die zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit ihm nöthig erscheinenden Erörterungen anzustellen, — und ist befugt, die Entscheidung über den thatsächlichen Beweis einer Beleidigung oder Verleumdung von einem Eide des Angeschuldigten oder des Beleidigten abhängig zu machen.

Der Richter kann übrigens einen besonderen Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung der Sache ansetzen. Der Termin ist öffentlich. Die Gegenwart des Staats-

anwaltes ist nicht erforderlich. Der Angeschuldigte kann mit einem Vertheidiger erscheinen.

Der Termin und die Beweisaufnahme in demselben bilden einen Theil der Untersuchung. Die Beweisaufnahme erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren in der Hauptverhandlung, — jedoch mit Ausnahmen.

Das Erkenntniß wird im Termin ertheilt, — dies kann jedoch ausgesetzt und das Erkenntniß an einem späteren Tage bekannt gemacht werden.

Der Einzelrichter bestimmt die Strafe des Schuldigen auf Grund der bestehenden Gesetze, hat jedoch das Recht, die Strafe um einen oder zwei Grade zu mildern, wenn das Verbrechen oder Vergehen zum ersten Mal verübt ist. cf. II, 28. Mit der Strafe der Einsperrung in das Arbeitshaus kann er nicht den Verlust von Rechten und Vorzügen verbinden. cf. II, 29. Sein Erkenntniß ist allendlich, wenn die Strafe — Wochen Arrest oder — R. nicht übersteigt. cf. II, 30.

Die Endurtheile des Einzelrichters werden auf seine Anordnung vollstreckt. cf. II, 32.

Die Erkenntnisse des Einzelrichters können mit dem Einspruch und mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. Der Einspruch ist jedoch ausgeschlossen gegen allendliche Erkenntnisse. cf. II, 30.

Der Einspruch kann sowohl wegen der Entscheidung über die Thatfrage und den Kostenpunkt, als wegen der Strafabmessung erhoben werden, die Nichtigkeitsbeschwerde hat dagegen die Rechts- und Thatfrage zum Gegenstande.

Beide Rechtsmittel stehen sowohl dem Staatsanwalte, resp. Ankläger, als auch dem Angeschuldigten zu.

Ueber den Einspruch erkennt das Bezirksgericht, über die Nichtigkeitsbeschwerde das Obertribunal. cf. II, 31.

Das Bezirksgericht hat zur Verhandlung und Entscheidung über den Einspruch einen Verhandlungs-Termin anzusetzen, und von diesem den Angeschuldigten und Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen.

Der Termin ist öffentlich, — wenn jedoch der Angeschuldigte auf Grund seines Zugeständnisses zu einer die Höhe von — Wochen oder — R. nicht übersteigenden Strafe verurtheilt und von ihm bei dem Einspruche nur die Herabsetzung der Strafe beantragt worden, kann das Bezirksgericht von der Abhaltung eines öffentlichen Termins absehen, muß aber auch in diesem Falle den Staatsanwalt und den Angeschuldigten, so wie dessen etwa bestellten Vertheidiger, zu der Sitzung einladen, um sie mit ihren Anträgen und Ausführungen zu hören. Das Ausbleiben des Angeschuldigten in dem Verhandlungs-Termin oder dem vorstehend bemerkten Termin steht der Verhandlung und Entscheidung, so wie der Bekanntmachung der Entscheidung nicht entgegen.

Zur Unterstützung resp. zur Widerlegung des Einspruchs können der Staatsanwalt sowohl, als der Angeschuldigte vor und in dem Termin neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen und die Wiederholung früherer Beweisaufnahmen beantragen. Das Bezirksgericht entscheidet über diese Anträge

TRÜ Raamatukogu

und kann auch von Amtswegen Beweisaufnahmen sowohl vor, als auch in dem Termin, resp. unter einstweiliger Aussetzung oder Vertagung desselben vornehmen.

Die Beschränkungen bezüglich der Beweisaufnahme bei der Entscheidung der Justiz-Palate über eine Berufung (cf. S. —) leiden hier keine Anwendung. So weit das Bezirksgericht eine anderweite Befragung bereits abgehörter Zeugen und Sachverständiger nicht für nöthig erachtet, kann es die Vorlesung der bezüglichen Protocolle verfügen. Im Uebrigen leiden auf das Verfahren des Bezirksgerichts die Vorschriften über die Hauptverhandlung Anwendung.

Das Bezirksgericht kann das Erkenntniß zum Nachtheile des Angeschuldigten nur auf den Einspruch des Staatsanwaltes resp. Anklägers, und zu Gunsten des Angeschuldigten nur auf den Einspruch des Letzteren abändern. Ist der Einspruch des Angeschuldigten nicht auf den Kosten-Punkt beschränkt, so kann das Bezirksgericht auch die dem erstgerichtlichen Erkenntnisse unterliegende Rechtsansicht seiner Prüfung unterwerfen und zu Gunsten des Angeklagten sowohl den Strafantrag für rechtlich unzulässig, als auch eine mildere Strafbestimmung für anwendbar erklären und hiernach das Erkenntniß abändern.

An die thatsächliche Feststellung des erstgerichtlichen Erkenntnisses ist das Bezirksgericht nicht gebunden.

Das Erkenntniß des Bezirksgerichts kann nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde, und zwar nur wegen solcher Nichtigkeiten, welche das Verfahren oder die Entscheidung des Bezirksgerichts betreffen, angefochten werden.

III. Verfahren vor den Consistorien.

cf. das Kirchengesetz von 1832, jedoch mit Modificationen.

IV. Verfahren vor den Universitäts-Behörden.

cf. das Universitäts-Statut und die Vorschriften für die Studirenden, — Modificationen vorbehalten.

V. Verfahren bei Staatsverbrechen und Vergehen.

cf. II, 121 ff., — mit Modificationen in Berücksichtigung der „Voraussetzungen".

VI. Verfahren bei Dienstverbrechen und Vergehen.

cf. II, 131 ff., — mit Modificationen auf gleicher Grundlage.

VII. Verfahren bei Verbrechen gegen den Glauben.

cf. II, 113. 119, mit Modificationen.

VIII. Verfahren in Sachen, die der gemischten Competenz der Civil- und Militairgerichte unterliegen.

cf. II, 146 ff., — mit Modificationen.

IX. Verfahren in Sachen, die der gemischten Competenz der Civil- und geistlichen Gerichte unterliegen.

cf. II, 149 ff., — mit Modificationen.

Dorpat, den 31. Januar 1864.

C. v. Rummel.

books2ebooks.eu

www.books2ebooks.eu

e-raamat EOD kaudu

eBooks on Demand

Digitaalkoopia

Tartu Ülikooli Raamatukogust

TARTU ÜLIKOOL

RAAMATUKOGU